



Der Präsident
des Oberlandesgerichts Rostock

**Anleitung zur Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens des
Landes Mecklenburg-Vorpommern**

(Stand: 01.08.2018)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <u>Das automatisierte Abrufverfahren</u>	4
2. <u>Anmeldung mit der von der Zulassungsstelle vergebenen Hauptkennung</u>	5
2.1 <u>Änderung des Kennworts</u>	6
2.2 <u>Kennwort vergessen</u>	8
3. <u>Unterkennungen anlegen und verwalten (nur für Administratoren)</u>	9
3.1 <u>Unterkennungen anlegen</u>	9
3.2 <u>Unterkennungen bearbeiten</u>	11
3.3 <u>Unterkennungen löschen</u>	13
4. <u>Anmeldung mit der vom Administrator angelegten Unterkennung</u>	13
5. <u>Sperrung der Benutzerkennung</u>	14
6. <u>Recherche starten</u>	14
6.1 <u>Grundbuch-Recherche</u>	15
6.1.1 <u>Positives Recherche-Ergebnis</u>	19
- <u>Kostenfreier Folgeabruf</u>	20
6.1.2 <u>Negatives Recherche-Ergebnis</u>	21
6.1.2.1 <u>Unrichtige Eingabe / kein elektronisch geführtes Grundbuch</u>	21
6.1.2.2 <u>Technischer Fehler</u>	22

	Seite
6.1.3 <u>Gesperrtes Grundbuch</u>	22
6.2 <u>Antragsliste</u>	23
6.2.1. <u>Aufruf der Antragsliste nach durchgeführter anderer Recherche</u>	23
6.2.2 <u>Direkter Aufruf der Antragsliste</u>	24
6.2.3 <u>Ergebnis der Antragsliste</u>	25
6.3 <u>Aktualitätsnachweis</u>	27
6.3.1 <u>Aufruf des Aktualitätsnachweises nach durchgeführter anderer Recherche</u>	27
6.3.2 <u>Direkter Aufruf des Aktualitätsnachweises</u>	28
6.3.3 <u>Ergebnis des Aktualitätsnachweises</u>	29
6.4 <u>Eigentümer-Recherche</u>	30
6.4.1 <u>Start der Eigentümer-Recherche</u>	31
6.4.2 <u>Suche nach einer natürlichen Person</u>	31
6.4.3 <u>Suche nach einer juristischen Person</u>	33
6.4.4 <u>Landesweite Eigentümer-Recherche</u>	35
6.4.5 <u>Ergebnis der Eigentümer-Recherche</u>	36
6.4.6 <u>Rückkehr zur Ergebnisliste</u>	40
6.5 <u>Flurstücks-Recherche</u>	40
7. <u>Abmeldung</u>	41
8. <u>Einsichten protokollieren / Nutzung von MVE-Kennungen (nur für Mitarbeiter von Grundbuchämtern)</u>	42
8.1 <u>Einsichten protokollieren</u>	42
- <u>Auskunftssperren setzen und verlängern</u>	44
8.2 <u>Einsichten von weiteren Einsichtnehmern protokollieren</u>	44
8.3 <u>Einsichtsprotokolle ändern bzw. nachbearbeiten</u>	45
8.4 <u>Auswertung von Einsichtsprotokollen</u>	45
- <u>Hinweis zur Beauskunftung von Grundbuchdatenabrufen von Externen Teilnehmern am automatisierten Grundbuchabrufverfahren</u>	45

9. <u>Auskunftssperre setzen</u>	46
(nur für Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten)	
9.1 <u>Durch Strafverfolgungsbehörden</u>	47
9.1.1 <u>Setzen einer Auskunftssperre und ihre Auswirkungen</u>	47
9.1.2 <u>Verlängern einer Auskunftssperre und ihre Auswirkungen</u>	48
9.1.3 <u>Mehrmaliges Verlängern einer Auskunftssperre</u>	49
9.1.4 <u>Setzen und Verlängern einer Auskunftssperre bei Einsichtnahme über das Grundbuchamt</u>	49
9.2 <u>Durch Nachrichtendienste</u>	50
9.2.1 <u>Setzen einer Auskunftssperre und ihre Auswirkungen</u>	50
9.2.2 <u>Verlängern einer Auskunftssperre und ihre Auswirkungen</u>	51
9.2.3 <u>Mehrmaliges Verlängern einer Auskunftssperre</u>	52
9.2.4 <u>Aufheben einer Auskunftssperre</u>	52
9.2.5 <u>Setzen und Verlängern einer Auskunftssperre bei Einsichtnahme über das Grundbuchamt</u>	52
10. <u>Kontakt</u>	53

1. Das automatisierte Abrufverfahren

Das automatisierte Abrufverfahren gibt den zugelassenen Teilnehmern die Möglichkeit, die elektronisch geführten Grundbuchdaten Online einzusehen.

Nach Anmeldung und Authentisierung bestehen folgende Optionen:

- Einsichtnahme in das elektronisch geführte Grundbuch,
- Herstellung eines Grundbuchabdrucks,
- Suche in der Antragsliste,
- Anzeige eines Aktualitätsnachweises und
- Recherche im Eigentümerverzeichnis.

2. Anmeldung mit der von der Zulassungsstelle vergebenen Hauptkennung

Der Aufruf des Einsichtsclients erfolgt über www.mv-grundbuch.de oder direkt über <https://mv-grundbuch.im.mv-regierung.de/swauth-mv/>.

Nachdem die Web-Seite geladen wurde, kann die Anmeldung durch Eingabe von Benutzername und Kennwort erfolgen.

Der Benutzername und das Kennwort werden durch die Zulassungsstelle vergeben. Das Kennwort ist bei der Erstanmeldung zu ändern (s. Punkt 2.1).

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

Grundbuch Online - Anmeldung

Bitte beachten Sie die **WARNUNG** vor E-Mails unbekannter Herkunft mit falschen Rechnungen auf der Themenseite des Grundbuchabrufverfahrens im Regierungsportal!

Anmeldung

Benutzername:

Kennwort:

Anmelden Passwort...

Nach dreimaliger Falscheingabe der Benutzerkennung und / oder des Kennworts ist die Benutzerkennung gesperrt! Die Freigabe erfolgt nach Ablauf von 60 Minuten automatisch.

Information zum Grundbuch im Justizministerium

Impressum Datenschutz

Abb. 1

Wird von der Zulassungsstelle eine Administratorenkennung vergeben, weil mehrere Mitarbeiter/Personen einer zugelassenen Stelle zum Abruf berechtigt sein sollen, dann weiter mit Punkt 3.1 „Unterkennungen anlegen“ und Punkt 4 „Anmeldung mit der vom Administrator angelegten Unterkennung“!

2.1 Änderung des Kennworts

Das von der Zulassungsstelle vergebene Kennwort zur Erstanmeldung ist bei der ersten Anmeldung zu ändern!

Ein Kennwort kann aber auch aus sonstigen Gründen jederzeit geändert werden.

Dazu müssen zunächst der Benutzername und das derzeitige Kennwort eingegeben werden:

The screenshot shows the login page for 'Grundbuch Online'. The header includes the logo 'JUSTIZMINISTERIUM REGIERUNGSPORTAL' and links to 'Landesportal' and 'Dienstleistungsportal'. A sidebar on the left contains the link 'GRUNDBUCH ONLINE'. The main content area is titled 'Grundbuch Online - Anmeldung'. A red warning message states: 'Bitte beachten Sie die WARNUNG vor E-Mails unbekannter Herkunft mit falschen Rechnungen auf der Themenseite des Grundbuchabrufverfahrens im Regierungsportal!'. Below this is a login form titled 'Anmeldung' with fields for 'Benutzername:' (containing 'MVN0test-Mustermann') and 'Kennwort:' (masked with dots). There are two buttons: 'Anmelden' and 'Passwort...'. A note below the form states: 'Nach dreimaliger Falscheingabe der Benutzerkennung und / oder des Kennworts ist die Benutzerkennung gesperrt! Die Freigabe erfolgt nach Ablauf von 60 Minuten automatisch.' At the bottom, there is a link: 'Information zum Grundbuch im Justizministerium'.

Abb. 2

Sodann ist unmittelbar die Schaltfläche

A close-up of the 'Passwort...' button, which is a light gray rectangular button with a blue border and the text 'Passwort...' in blue.

zu betätigen (**Bitte vorher nicht die Enter-Taste betätigen!**).

Dadurch öffnet sich das folgende Fenster:

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal
Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

Grundbuch Online - Anmeldung

Bitte beachten Sie die **WARNUNG** vor E-Mails unbekannter Herkunft mit falschen Rechnungen auf der Themenseite des Grundbuchabrufverfahrens im Regierungsportal!

Kennwortänderung

Benutzername:

Altes Kennwort:

Neues Kennwort:

Das Kennwort muss aus mindestens 8 Zeichen, davon 2 Ziffern, bestehen! Es werden ausschließlich die folgenden Sonderzeichen akzeptiert: ? %

Neues Kennwort:

Eingabe wiederholen

Nach dreimaliger Falscheingabe der Benutzerkennung und / oder des Kennworts ist die Benutzerkennung gesperrt! Die Freigabe erfolgt nach Ablauf von 60 Minuten automatisch.

Abb. 3

Nun sind einmal das alte Kennwort und zweimal das neue Kennwort einzugeben.

Ein Kennwort muss aus mindestens 8 Zeichen, davon 2 Ziffern, bestehen!
 Es werden ausschließlich die folgenden Sonderzeichen akzeptiert: ? %

Hinweis:

Wenn das Kennwort den oben genannten Anforderungen nicht entspricht, erscheint beim Speichern zwar keine Fehlermeldung, das neue Kennwort wird vom System in diesem Fall aber nicht abgespeichert! Es gilt dann weiterhin das bisherige Kennwort.

Sodann ist die Schaltfläche

Kennwort ändern

anzuklicken.

Dadurch gelangt man auf das folgende Fenster:

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

Grundbuch Online - Anmeldung

Bitte beachten Sie die **WARNUNG** vor E-Mails unbekannter Herkunft mit falschen Rechnungen auf der Themenseite des Grundbuchabrufverfahrens im Regierungsportal!

**Anmeldung
(Neues Kennwort)**

Benutzername:

Kennwort:

Anmelden Passwort...

Nach dreimaliger Falscheingabe der Benutzerkennung und / oder des Kennworts ist die Benutzerkennung gesperrt! Die Freigabe erfolgt nach Ablauf von 60 Minuten automatisch.

[Information zum Grundbuch im Justizministerium](#)

© Impressum § Datenschutz

Abb. 4

und kann sich unmittelbar mit dem neuen Kennwort anmelden.

Hinweis:

Das Kennwort läuft nicht automatisch nach einer bestimmten Frist ab, sondern ist so lange gültig bis es erneut geändert wird.

2.2. Kennwort vergessen

Administratoren, die ihr Kennwort zur Anmeldung als Administrator (Anlegung, Bearbeitung, Löschung von Unterkennungen → siehe Punkt 3.) vergessen haben **sowie Teilnehmer ohne Administratorenkennung**, wenden sich bitte an die Zulassungsstelle.

Alle anderen abrufberechtigten Nutzer, die das Kennwort zu ihrer persönlichen Unterkennung vergessen haben, wenden sich bitte an ihren internen Administrator.

3. Unterkennungen anlegen und verwalten (nur für Administratoren)

Sollen in einem Unternehmen, Notariat etc. mehrere Mitarbeiter/Personen zur Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens berechtigt sein, wird von der Zulassungsstelle eine Administratorenkennung (= Hauptkennung) vergeben.

Die Hauptkennung ermöglicht nur die Benutzerverwaltung (= Administration), also die Anlage, Bearbeitung und Löschung von Unterkennungen, nicht jedoch den Abruf von Grundbuchdaten selbst. **Erst mit den angelegten Unterkennungen können Grundbuchdaten im automatisierten Abrufverfahren abgerufen werden.**

Die Unterkennungen werden durch den vom zugelassenen Teilnehmer benannten Administrator angelegt, bearbeitet und gelöscht. Die Zulassungsstelle verwaltet die Unterkennungen nicht.

Jeder Abrufberechtigte erhält eine eigene persönliche Unterkennung

Soll auch der Administrator selbst das Grundbuchabrufverfahren nutzen sollen, so muss er auch für sich selbst eine Unterkennung anlegen.

Es wird empfohlen, intern für den Administrator einen Vertreter zu benennen, der im Falle der Abwesenheit des Administrators Unterkennungen anlegen, bearbeiten und löschen kann, also dann über die Zugangsdaten für die Benutzerverwaltung (Hauptkennung mit zugehörigem Passwort) verfügt.

Sollten mehr Unterkennungen benötigt werden, als in der Administration zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte unter Angabe der Anzahl der zusätzlich benötigten Unterkennungen an die Zulassungsstelle. Davor sollte jedoch zunächst geprüft werden, ob noch alle bestehenden Unterkennungen gebraucht werden, da durch die Löschung von Unterkennungen (siehe Punkt 3.3) diese zur erneuten Vergabe frei werden.

3.1 Unterkennungen anlegen

Nach Anmeldung mit der Administratorenkennung öffnet sich folgendes Fenster:

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

Abmelden

IT.NRW Hagen
(© 2003-2017)

Grundbuch Online - Administration

Neue Unterkennung anlegen:

Unterkennung: Passwort: (zweimal) Name: (optional)

Speichern Abbrechen

Bemerkung: (optional)

Information zum Grundbuch im Justizministerium

Impressum Datenschutz

Abb. 5

Der Administrator vergibt nun für die abrufberechtigten Mitarbeiter, in dem folgenden Beispielsfall Max Mustermann, die Unterkennung und das zugehörige Passwort für die Erstanmeldung (linkes Feld im Abschnitt „Passwort (zweimal)“, welches noch einmal wiederholt werden muss (rechtes Feld im Abschnitt „Passwort (zweimal)“).

In dem Feld „Name (optional)“ kann der (vollständige) Name des Abrufberechtigten eingetragen werden. Im Feld „Bemerkung (optional)“ können weitere Informationen erfasst werden.

In dem durch die Zulassungsstelle erzeugten Abrufprotokoll ist die Unterkennung mit aufgeführt. Es soll anhand derselben nachvollzogen werden können, wer einen Abruf getätigt hat.

Daher wird empfohlen, eine Unterkennung zu vergeben, mit welcher der Mitarbeiter identifizierbar ist, wie z.B. Nachname, Namenskürzel/Personalnummer, Name/Abteilung etc.

Bitte verwenden Sie für die Unterkennung

- **keine Umlaute** (ü=ue, ö=oe, ä=ae),
- **kein ß,**
- **keine Sonderzeichen.**

Durch das Betätigen der Schaltfläche „**Speichern**“ wird die Unterkennung angelegt.

Beispiel:

The screenshot shows the 'Grundbuch Online - Administration' interface. On the left is a sidebar with 'GRUNDBUCH ONLINE', 'Abmelden', and 'IT.NRW Hagen (© 2003-2017)'. The main area is titled 'Grundbuch Online - Administration' and 'Neue Unterkennung anlegen:'. It contains a form with the following fields: 'Unterkennung:' (text input with 'Mustermann'), 'Passwort: (zweimal)' (two password inputs with masked characters), 'Name: (optional)' (text input with 'Max Mustermann'), and 'Bemerkung: (optional)' (text input with 'Mitarbeiter Abt. III/1'). There are 'Speichern' and 'Abbrechen' buttons. At the bottom, there is a link 'Information zum Grundbuch im Justizministerium' and a footer with 'Impressum' and 'Datenschutz'.

Abb. 6

Unmittelbar nach dem Speichern wird die angelegte Unterkennung in dem Abschnitt „Unterkennungen bearbeiten“ angezeigt:

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL
Landesportal Dienstleistungsportal

Grundbuch Online - Administration
Neue Unterkenennung anlegen:

Unterkenennung:	Passwort: (zweimal)	Name: (optional)	Speichern
			Abbrechen
Bemerkung: (optional)			

Unterkennungen bearbeiten:

Ausgewählte Unterkennungen		Löschen
☐	Mustermann (Max Mustermann) Mitarbeiter Abt. III/1	Bearbeiten
Ausgewählte Unterkennungen		Löschen

[Information zum Grundbuch im Justizministerium](#)

Abb. 7

3.2 Unterkennungen bearbeiten

Sämtliche Eintragungen, die zu einer Unterkennung gemacht worden sind, können später geändert werden. Insbesondere kann auch das einer Unterkennung zugeordnete Passwort geändert werden.

Um eine Unterkennung bearbeiten zu können, muss die betreffende Unterkennung in dem Abschnitt „Unterkennungen bearbeiten“ zunächst mittels Anhaken der davor befindlichen Checkbox gekennzeichnet werden.

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL
Landesportal Dienstleistungsportal

Grundbuch Online - Administration
Neue Unterkenennung anlegen:

Unterkennung:	Passwort: (zweimal)	Name: (optional)	Speichern
			Abbrechen
Bemerkung: (optional)			

Unterkennungen bearbeiten:

Ausgewählte Unterkennungen		Löschen
☒	Mustermann (Max Mustermann) Mitarbeiter Abt. III/1	Bearbeiten
Ausgewählte Unterkennungen		Löschen

Abb. 8

Anschließend muss die Schaltfläche „Bearbeiten“ betätigt werden.

In dem sodann erscheinenden Fenster können die bisherigen Eingaben überschrieben werden:

The screenshot shows the 'Grundbuch Online - Administration' interface. On the left is a sidebar with 'GRUNDBUCH ONLINE' and links for 'Abmelden', 'IT.NRW Hagen (© 2003-2017)', and 'Landesportal | Dienstleistungsportal'. The main content area is titled 'Grundbuch Online - Administration' and 'Untererkennung "MVL01669-Mustermann" bearbeiten:'. It contains a form with fields for 'Untererkennung:' (containing 'Mustermann'), 'Passwort: (zweimal)', 'Name: (optional)' (containing 'Max Mustermann'), and 'Bemerkung: (optional)' (containing 'Mitarbeiter Abt. II/1'). There are 'Speichern' and 'Abbrechen' buttons. Below the form is a section 'Unterkennungen bearbeiten:' with a table of 'Ausgewählte Unterkennungen'. The table has one entry: 'Mustermann (Max Mustermann) Mitarbeiter Abt. III/1'. There are 'Löschen' and 'Bearbeiten' buttons for this entry. At the bottom is a link 'Information zum Grundbuch im Justizministerium'.

Abb. 9

Sind alle Angaben wie gewünscht geändert worden, so ist die Schaltfläche „Speichern“ zu betätigen. Die bearbeitete Untererkennung erscheint sodann im Abschnitt „Unterkennungen bearbeiten“ mit den geänderten Angaben.

The screenshot shows the 'Grundbuch Online - Administration' interface. On the left is a sidebar with 'GRUNDBUCH ONLINE' and links for 'Abmelden', 'IT.NRW Hagen (© 2003-2017)', and 'Landesportal | Dienstleistungsportal'. The main content area is titled 'Grundbuch Online - Administration' and 'Neue Untererkennung anlegen:'. It contains a form with fields for 'Untererkennung:', 'Passwort: (zweimal)', 'Name: (optional)', and 'Bemerkung: (optional)'. There are 'Speichern' and 'Abbrechen' buttons. Below the form is a section 'Unterkennungen bearbeiten:' with a table of 'Ausgewählte Unterkennungen'. The table has one entry: 'Mustermann (Max Mustermann) Mitarbeiter Abt. II/1'. There are 'Löschen' and 'Bearbeiten' buttons for this entry. At the bottom is a link 'Information zum Grundbuch im Justizministerium'.

Abb. 10

3.3 Unterkennungen löschen

Wenn ein Mitarbeiter, für den eine Unterkennung angelegt worden ist, nicht mehr zum Grundbuchabruf berechtigt sein soll oder aber seinen Zugang zum Grundbuchabrufverfahren nicht mehr benötigt, so kann seine Unterkennung vom Administrator gelöscht werden.

Dazu ist in dem Abschnitt „Unterkennungen bearbeiten“ die betreffende Unterkennung mittels Anhaken der davor befindlichen Checkbox zu kennzeichnen (siehe Abb. 8). Anschließend ist eine der Schaltflächen „Löschen“ zu betätigen. Daraufhin wird die gelöschte Unterkennung in dem Abschnitt „Unterkennungen bearbeiten“ nicht mehr angezeigt und zur erneuten Vergabe frei.

4. Anmeldung mit der vom Administrator angelegten Unterkennung

Der auf der Anmeldeseite **im Feld „Benutzerkennung“ einzutragende Benutzername** setzt sich zusammen aus der Administratorenkennung (= Hauptkennung), einem Bindestrich und der Unterkennung, die der Administrator angelegt hat, und wird wie folgt gebildet:

Hauptkennung-Unterkennung

In dem obigen Beispiel (Abschnitt 3.1 Unterkennungen anlegen Abb. 6) lautet die von der Zulassungsstelle vergebene Administratorenkennung (= Hauptkennung) **“MVX01234“** und die vom Administrator eingerichtete persönliche Unterkennung **“Mustermann“**.

Der zur Nutzung des Abrufverfahrens berechtigte Mitarbeiter muss zur Anmeldung also die folgende Benutzerkennung eingeben:

MVX01234-Mustermann

Das zur Erstanmeldung gültige Kennwort (=Passwort) wurde durch den Administrator im Zuge der Einrichtung der Unterkennung vergeben und ist bei der Erstanmeldung des Inhabers der Unterkennung durch ein persönliches Kennwort zu ersetzen (s. Punkt 2.1).

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

Grundbuch Online - Anmeldung

Bitte beachten Sie die **WARNUNG** vor E-Mails unbekannter Herkunft mit falschen Rechnungen auf der Themenseite des Grundbuchabrufverfahrens im Regierungsportal!

Anmeldung

Benutzername: MVX01234-Mustermann

Kennwort:

Anmelden Passwort...

Nach dreimaliger Falscheingabe der Benutzerkennung und / oder des Kennworts ist die Benutzerkennung gesperrt! Die Freigabe erfolgt nach Ablauf von 60 Minuten automatisch.

Abb. 11

Durch Betätigung der Schaltfläche „Anmelden“ gelangt der nutzungsberechtigte Mitarbeiter auf die Rechercheseite, über die Schaltfläche „Passwort“ kann das Kennwort zur Erstanmeldung geändert werden.

5. Sperrung der Benutzerkennung

Nach **dreimaliger Falscheingabe des Kennworts** ist die **Benutzerkennung gesperrt!**

Die Freigabe erfolgt nach Ablauf von **60 Minuten** automatisch.

Erfolgt während der Sperrzeit wieder eine Falscheingabe, so läuft die Sperrfrist ab diesem Zeitpunkt erneut für die Dauer von 60 Minuten.

Eine Entsperrung der Kennung während der Sperrfrist ist weder durch die Eingabe der richtigen Benutzerkennung möglich noch kann sie durch die Zulassungsstelle oder den Zentralen Benutzerservice (ZBS) vorgenommen werden.

6. Recherche starten

Es kann zwischen den Funktionen

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis
- Eigentümer-Recherche sowie
- Abmelden gewählt werden.

Eine Recherche nach Flurstücken oder Lagebezeichnungen ist nicht möglich.

Die Recherche muss bei den Funktionen Grundbuch, Antragsliste und Aktualitätsnachweis immer auf ein Gericht (Grundbuchamt) begrenzt werden. Die Eigentümer-Recherche kann auch landesweit durchgeführt werden.

Die mit rotem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder, welche in jedem Fall auszufüllen sind.

6.1 Grundbuch-Recherche

Für eine Grundbuch-Recherche, also den Abruf eines bestimmten Grundbuchs, ist zunächst die Funktion Grundbuch anzuklicken.



Abb. 12

Sodann ist das gewünschte Gericht auszuwählen (Beachten Sie hinsichtlich des zuständigen Gerichts bitte auch die Hinweise zur Gerichtsstrukturreform!).

Zur Auswahl des Gerichts muss der Mehrauswahlbutton in der Zeile Gericht angeklickt werden.

This screenshot shows the search form on the 'Grundbuch Online - Grundbuch' page. The sidebar on the left is identical to the previous image. The main content area includes the same notice and list of court links. Below the links, a 'Hinweis' section mentions a name change for the Grundbuchbezirk Stolpe. The search form itself contains the following fields: 'Gericht:' with a dropdown menu showing 'Stralsund' (highlighted with a red box and a red arrow pointing to a small 'v' button next to it); 'Grundbuchbezirk:' with a dropdown menu showing 'Grimmen'; 'Blattnummer:' with a text input field marked with an asterisk; 'Darlegungserklärung:' with a dropdown menu showing 'Dinglich Berechtigter am Grundstück'; and 'Ihr Aktenzeichen:' with a text input field marked with an asterisk. At the bottom of the form is a 'Recherche starten' button and a checkbox for 'Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV (Strafverfolgung)'. Below the form, the heading 'Grundbuch' is visible.

Abb. 13

In der dann erscheinenden Auswahlliste ist das zuständige Gericht anzuwählen.

The screenshot shows the 'Grundbuch Online - Grundbuch' portal. On the left is a sidebar with a menu: 'GRUNDBUCH ONLINE', 'Grundbuch', 'Antragsliste', 'Aktualitätsnachweis', 'Eigentümer-Recherche', and 'Abmelden'. The main content area has a header 'Grundbuch Online - Grundbuch' and a notice about the court structure reform in Mecklenburg-Vorpommern. Below this is a list of 14 courts. A dropdown menu is open, showing a list of courts: Greifswald, Gustrow, Ludwigslust, Neubrandenburg, Pasewalk, Rostock, Schwennin, Schwerin, Waren (Müritze), and Wismar. The 'Schwerin' option is highlighted. To the right of the dropdown is an 'OK' button. Below the dropdown are input fields for 'Gericht:', 'Grundbuchbezirk:', 'Blattnummer:', 'Darlegungserklärung:', and 'Ihr Aktenzeichen:'. There is also a checkbox for 'Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV (Strafverfolgung)'. At the bottom, it says 'Bitte wählen Sie das gewünschte Gericht aus.'

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis
- Eigentümer-Recherche
- Abmelden

Grundbuch Online - Grundbuch

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

- Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
- Amtsgericht Anklam
- Amtsgericht Bergen auf Rügen
- Amtsgericht Demmin
- Amtsgericht Grevesmühlen
- Amtsgericht Hagenow
- Amtsgericht Ludwigslust
- Amtsgericht Neustrelitz
- Amtsgericht Parchim
- Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
- Amtsgericht Rostock
- Amtsgericht Ueckermünde
- Amtsgericht Wolgast
- Grundbuchbezirke in

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Gr
Gemeinde nunmehr Stör

Benennung der

Gericht:

Grundbuchbezirk:

Blattnummer:

Darlegungserklärung:

Ihr Aktenzeichen:

☐ Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV (Strafverfolgung)

Bitte wählen Sie das gewünschte Gericht aus.

Abb.14

Sodann ist der Grundbuchbezirk über die Auswahlliste auszuwählen und die Blattnummer per Freitext einzugeben.

**JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL** Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis
- Eigentümer-Recherche
- Abmelden

Grundbuch Online - Grundbuch

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
2. Amtsgericht Anklam
3. Amtsgericht Bergen auf Rügen
4. Amtsgericht Demmin
5. Amtsgericht Grevesmühlen
6. Amtsgericht Hagenow
7. Amtsgericht Ludwigslust
8. Amtsgericht Neustrelitz
9. Amtsgericht Parchim
10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
11. Amtsgericht Rostock
12. Amtsgericht Ueckermünde
13. Amtsgericht Wolgast
14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Gericht: **Neubrandenburg**

Grundbuchbezirk: **Neukalen**

Blattnummer: **123**

Darlegungserklärung: **Dinglich Berechtigter am Grundstück**

Ihr Aktenzeichen:

Recherche starten ☐ Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV (Strafverfolgung)

Grundbuch

Abb. 15

Bei einem Teilnehmer des **eingeschränkten Abrufverfahrens** dürfen einzelne Abrufe nur unter Darlegung des berechtigten Interesses erfolgen. In dem Feld Darlegungserklärung ist mittels der zugehörigen Auswahlliste (siehe Abb. 16) stets die zutreffende Darlegungserklärung abzugeben!

Abrufe dürfen durch einen Teilnehmer des eingeschränkten Abrufverfahrens nur getätigt werden, wenn

- der Eigentümer des Grundstückes (bei Erbbau- und Gebäudegrundbüchern der Inhaber des Erbbaurechts oder Gebäudeeigentums) zustimmt oder
- der dinglich Berechtigte am Grundstück (bzw. grundstücksgleichem Recht oder einem Recht an einem solchen Recht) zustimmt oder
- die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, Erbbaurecht oder Gebäudeeigentum betrieben werden soll (§ 133 Abs. 4 S. 3 Grundbuchordnung) oder
- eine Gestattung gemäß § 86a GBV vorliegt.

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal
Diensteleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis
- Eigentümer-Recherche
- Abmelden

Grundbuch Online - Grundbuch

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

- Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
- Amtsgericht Anklam
- Amtsgericht Bergen auf Rügen
- Amtsgericht Demmin
- Amtsgericht Grevesmühlen
- Amtsgericht Hagenow
- Amtsgericht Ludwigslust
- Amtsgericht Neustrelitz
- Amtsgericht Parchim
- Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
- Amtsgericht Rostock
- Amtsgericht Ueckermünde
- Amtsgericht Wolgast
- Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Gericht:

Neubrandenburg

Grundbuchbezirk:

Neukalen

Blattnummer:

123

Darlegungserklärung:

Dinglich Berechtigter am Grundstück

Zustimmung des Eigentümers / Erbbauberechtigten

Zwangsvollstreckungsmaßnahme

Versorgungsunternehmen (§86a GBV)

Ihr Aktenzeichen:

Recherche starten

☐ Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV (Strafverfolgung)

Abb. 16

Teilnehmer des **uneingeschränkten Abrufverfahrens** müssen eine Darlegungserklärung nicht abgeben. Bei solchen Teilnehmern erscheint in dem Feld „Darlegungserklärung“ daher automatisch die Angabe „Uneingeschränktes Abrufverfahren“.

Ob ein Teilnehmer zum eingeschränkten oder zum uneingeschränkten Abrufverfahren zugelassen ist, ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid.

Das Aktenzeichen, das im **Feld „Ihr Aktenzeichen“** eingegeben werden muss, hat immer eindeutig auf einen Vorgang des Abrufberechtigten zu verweisen. Es muss die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abrufs durch die aufsichtsführende Stelle ermöglichen.

Bitte beachten Sie:

Im Feld „Ihr Aktenzeichen“ werden die folgenden Sonderzeichen nicht akzeptiert:

- | senkrechter Strich (Pipe)
- § Paragraph-Zeichen
- € Euro-Zeichen
- § Dollar-Zeichen
- „ Anführungszeichen
- % Prozentzeichen.

Nach Betätigung des Buttons „Recherche starten“ werden diese systemseitig entfernt oder verändert.

Nach Eingabe aller notwendigen Angaben wird mit dem Button "**Recherche starten**" das gewünschte Grundbuch angefordert.

6.1.1. Positives Recherche-Ergebnis

Wird das angegebene Grundbuch im System gefunden, so erscheint folgendes Fenster:

**JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL** Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis
- Eigentümer-Recherche
- Abmelden

Grundbuch Online - Grundbuch

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
2. Amtsgericht Anklam
3. Amtsgericht Bergen auf Rügen
4. Amtsgericht Demmin
5. Amtsgericht Grevesmühlen
6. Amtsgericht Hagenow
7. Amtsgericht Ludwigslust
8. Amtsgericht Neustrelitz
9. Amtsgericht Parchim
10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
11. Amtsgericht Rostock
12. Amtsgericht Ueckermünde
13. Amtsgericht Wolgast
14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Gericht: **Stralsund**
Grundbuchbezirk: **Grimmen**
Blattnummer: **[REDACTED]**
Darlegungserklärung: Dinglich Berechtigter am Grundstück
Ihr Aktenzeichen: Anwenderhandbuch

Weitere Optionen zu diesem Blatt:

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis

Grundbuch

Klicken Sie auf den folgenden Link...
Grundbuch anzeigen (Grundbuchabdruck)

Eigentümer: **[REDACTED]**

Abb.17

Über den Link „Grundbuch anzeigen“ wird das abgerufene Grundbuch (kostenpflichtig) geöffnet. Danach kann dieses eingesehen und wenn gewünscht ein Grundbuchabdruck gefertigt werden. Die Anzeige des Eigentümers unter der Schaltfläche bietet die Möglichkeit einer Vorabkontrolle. Es besteht aber keine Gewähr für die Richtigkeit der Anzeige. Für die Fertigung eines Grundbuchabdrucks werden keine weiteren Gebühren berechnet, diese entstehen bereits beim Öffnen des Grundbuchs durch Anklicken des Links.

Die Anzeige des Grundbuchabdrucks ist kostenpflichtig, wenn der Teilnehmer nicht von der Zahlung der Gebühren befreit ist!

(→ zur Höhe der Gebühren siehe Merkblatt „Weitere Informationen zum Abrufverfahren und den Gebühren“)

Die PDF-Datei kann mit einem üblichen PDF-Reader (z.B. Acrobat Reader) geöffnet werden.

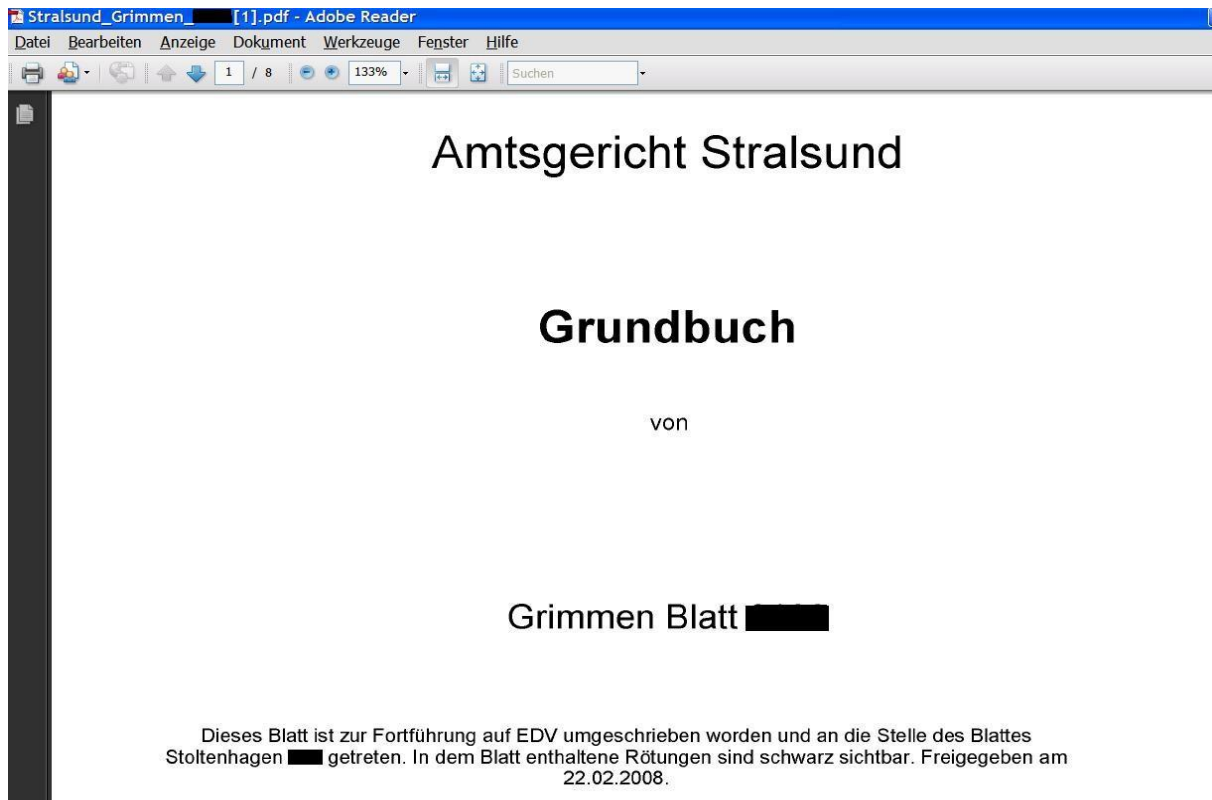


Abb.18

Die PDF-Datei kann angezeigt, gedruckt und gespeichert werden.

Kostenfreier Folgeabruf

Wenn dasselbe Grundbuch innerhalb einer Stunde ein weiteres Mal abgerufen wird, so ist dieser Folgeabruf für alle Teilnehmer gebührenfrei! Damit das System den weiteren Abruf als **kostenfreien Folgeabruf** erkennen kann, ist es aber zwingend notwendig, dass das Aktenzeichen identisch – also genau so wie beim ersten Abruf – eingegeben wird.

6.1.2 Negatives Recherche-Ergebnis

6.1.2.1 Unrichtige Eingabe / kein elektronisch geführtes Grundbuch

Derzeit werden noch nicht alle Grundbücher der Grundbuchämter des Landes Mecklenburg-Vorpommern elektronisch geführt! Der Umstellungsprozess schreitet jedoch immer weiter voran.

Konnte das gewählte Grundbuchblatt durch das System nicht gefunden werden, so erscheint folgende Anzeige:

The screenshot shows the 'JUSTIZMINISTERIUM REGIERUNGSPORTAL' interface. On the left is a sidebar with 'GRUNDBUCH ONLINE' and a menu with 'Grundbuch', 'Antragsliste', 'Aktualitätsnachweis', 'Eigentümer-Recherche', and 'Abmelden'. The main content area is titled 'Grundbuch Online - Grundbuch'. It contains a notice about the court structure reform in Mecklenburg-Vorpommern, dated 27.02.2017. Below this is a list of 14 links to various court pages. A 'Hinweis' (Note) states that the Grundbuchbezirk Stolpe is now named Stolpe an der Peene. A table displays the search criteria: Gericht: Stralsund, Grundbuchbezirk: Grimmen, Blattnummer: 1, Darlegungserklärung: Dinglich Berechtigter am Grundstück, and Ihr Aktenzeichen: Muster 1. At the bottom, a 'Kein Treffer' (No hit) message states that the requested Grundbuch could not be found, with two possible reasons: a) the Grundbuch is not yet electronically available, or b) there is an input error.

**JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL** Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis
- Eigentümer-Recherche
- Abmelden

Grundbuch Online - Grundbuch

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
2. Amtsgericht Anklam
3. Amtsgericht Bergen auf Rügen
4. Amtsgericht Demmin
5. Amtsgericht Grevesmühlen
6. Amtsgericht Hagenow
7. Amtsgericht Ludwigslust
8. Amtsgericht Neustrelitz
9. Amtsgericht Parchim
10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
11. Amtsgericht Rostock
12. Amtsgericht Ueckermünde
13. Amtsgericht Wolgast
14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Gericht:	Stralsund
Grundbuchbezirk:	Grimmen
Blattnummer:	1
Darlegungserklärung:	Dinglich Berechtigter am Grundstück
Ihr Aktenzeichen:	Muster 1

Kein Treffer

Das angeforderte Grundbuch konnte nicht ermittelt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass

- a) das Grundbuch noch nicht elektronisch zur Verfügung steht oder
- b) ein Eingabefehler vorliegt.

Abb.19

Bitte prüfen Sie in diesem Fall zunächst Ihre Eingaben auf Richtigkeit und führen Sie gegebenenfalls mit den berichtigten Angaben erneut eine Recherche durch. Sollten Ihre Eingaben richtig sein, so erfragen Sie bitte beim zuständigen Grundbuchamt, ob das betreffende Grundbuch bereits elektronisch geführt wird. Ist dies nicht der Fall, so können Sie den entsprechenden Grundbuchauszug nur direkt beim Grundbuchamt beantragen.

6.1.2.2 Technischer Fehler

Liegt ein technischer Fehler vor, erscheint die folgende Anzeige:

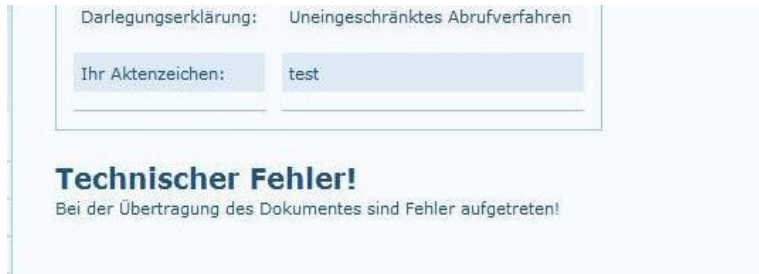


Abb.20

Probieren Sie es einige Minuten später nach Ab- und erneuter Anmeldung nochmals.

Ist ein Abruf dann immer noch nicht möglich, melden Sie den Fehler bitte dem Zentralen Benutzerservice (ZBS).

Zentraler Benutzerservice (ZBS):

Telefon: 0385 / 588 - 13555

E-Mail: zbs_schwerin@gemit.jm.mv-regierung.de

6.1.3 Gesperrtes Grundbuch

Ist ein Grundbuch zur Einsichtnahme durch das Grundbuchamt gesperrt worden oder befindet es sich momentan in Bearbeitung, steht es für die Webauskunft nicht zur Verfügung.

Soweit ein Grundbuchblatt durch das Grundbuchamt gerade bearbeitet wird, sollte es jedoch einige Minuten später wieder abrufbar sein. Ist das nicht der Fall, deutet dies auf eine explizite Sperrung des Grundbuchblattes hin. Dann sollte mit dem zuständigen Grundbuchamt Kontakt aufgenommen werden.

Gericht:	Stralsund
Grundbuchbezirk:	Altenpleen
Blattnummer:	■
Darlegungserklärung:	Uneingeschränktes Abrufverfahren
Ihr Aktenzeichen:	test

Das Suchergebnis kann nicht angezeigt werden!
Das Blatt befindet sich zur Zeit in Bearbeitung und kann daher nicht abgerufen werden.

Abb.21

6.2 Antragsliste

Die Funktion "Antragsliste" bietet die Möglichkeit, eine Übersicht der zu einem Grundbuchblatt vorliegenden, offenen Anträge abzurufen. Voraussetzung dafür ist, dass diese vom zuständigen Grundbuchamt bereits erfasst worden sind. Ist das Grundbuchamt mit der Erfassung von Anträgen im Rückstand, kann in der Folge die Antragsliste nicht alle Informationen enthalten.

In der Antragsliste werden Notar/Veranlasser, Urkunde und das Eingangsdatum des Antrags angezeigt.

Die Antragsliste ist lediglich ein Hilfsverzeichnis im Sinne des § 12a Abs. 1 der Grundbuchordnung. Eine Haftung bei nicht richtiger Auskunft besteht nicht.

Für den Aufruf der Antragsliste entstehen keine Gebühren.

6.2.1 Aufruf der Antragsliste nach durchgeführter anderer Recherche

Nach einer durchgeführten Grundbuch-Recherche oder Recherche im Aktualitätsnachweis kann die Antragsliste über Anklicken des Links „Antragsliste“ in dem Abschnitt „Weitere Optionen zu diesem Blatt“ abgerufen werden.

Darlegungserklärung: Dinglich Berechtigter am Grundstück
Ihr Aktenzeichen: Test

Weitere Optionen zu diesem Blatt:		
Grundbuch	Antragsliste	Aktualitätsnachweis

Grundbuch

Klicken Sie auf den folgenden Link...

Grundbuch anzeigen (Grundbuchabdruck)

Abb.22

Zum Abruf der Antragsliste nach einer durchgeführten Eigentümer-Recherche siehe Punkt 6.4.5

6.2.2 Direkter Aufruf der Antragsliste

Die Antragsliste zu einem bestimmten Grundbuch kann auch ohne vorherige andere Recherche direkt über die Schaltfläche „Antragsliste“ abgerufen werden.

Hinsichtlich der in diesem Fall zu tätigen Eingaben wird auf Abschnitt 6.1 verwiesen.

**JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL** Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

- Grundbuch
- Antragsliste**
- Aktualitätsnachweis
- Eigentümer-Recherche
- Abmelden

Grundbuch Online - Antragsliste

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
2. Amtsgericht Anklam
3. Amtsgericht Bergen auf Rügen
4. Amtsgericht Demmin
5. Amtsgericht Grevesmühlen
6. Amtsgericht Hagenow
7. Amtsgericht Ludwigslust
8. Amtsgericht Neustrelitz
9. Amtsgericht Parchim
10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
11. Amtsgericht Rostock
12. Amtsgericht Ueckermünde
13. Amtsgericht Wolgast
14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Gericht: **Stralsund**

Grundbuchbezirk: **Altenpleen**

Blattnummer: *

Darlegungserklärung: **Dinglich Berechtigter am Grundstück**

Ihr Aktenzeichen: *

Abruf ☐ Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV (Strafverfolgung)

Antragsliste

Abb.23

6.2.3 Ergebnis der Antragsliste

Wenn offene Anträge vorliegen, erscheint folgende Übersicht:

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

Grundbuch

Antragsliste

Aktualitätsnachweis

Eigentümer-Recherche

Abmelden

Grundbuch Online - Antragsliste

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

- Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
- Amtsgericht Anklam
- Amtsgericht Bergen auf Rügen
- Amtsgericht Demmin
- Amtsgericht Grevesmühlen
- Amtsgericht Hagenow
- Amtsgericht Ludwigslust
- Amtsgericht Neustrelitz
- Amtsgericht Parchim
- Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
- Amtsgericht Rostock
- Amtsgericht Ueckermünde
- Amtsgericht Wolgast
- Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Gericht: Güstrow

Grundbuchbezirk:

Blattnummer:

Darlegungserklärung: Dinglich Berechtigter am Grundstück

Ihr Aktenzeichen: Anwenderhandbuch

Weitere Optionen zu diesem Blatt:

Grundbuch

Antragsliste

Aktualitätsnachweis

Antragsliste

Eingangsdatum	Notar / Veranlasser	Urkunde
27.06.2017	Feilert	0185/2016
27.06.2017	Feilert	0361/2017-F
10.08.2017	Feilert	0272/2017-F
10.08.2017	Feilert	0338/2017-F
19.09.2017	Feilert	0492/2017-F
17.10.2017	Feilert	0567/2017-F
02.11.2017	Feilert	0568/2017-F

Hinweis: Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben (§ 12a Abs. 1 GBO).

Abb.24

Wenn keine offenen Anträge vorliegen, erscheint folgende Meldung:

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

Grundbuch

Antragsliste

Aktualitätsnachweis

Eigentümer-Recherche

Abmelden

Grundbuch Online - Antragsliste

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
2. Amtsgericht Anklam
3. Amtsgericht Bergen auf Rügen
4. Amtsgericht Demmin
5. Amtsgericht Grevesmühlen
6. Amtsgericht Hagenow
7. Amtsgericht Ludwigslust
8. Amtsgericht Neustrelitz
9. Amtsgericht Parchim
10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
11. Amtsgericht Rostock
12. Amtsgericht Ueckermünde
13. Amtsgericht Wolgast
14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:

Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Gericht:

Rostock

Grundbuchbezirk:

Rostock

Blattnummer:

Darlegungserklärung:

Dinglich Berechtigter am Grundstück

Ihr Aktenzeichen:

Anwenderhandbuch

Weitere Optionen zu diesem Blatt:

Grundbuch

Antragsliste

Aktualitätsnachweis

Antragsliste

Die Antragsliste enthält keine Eintragung.

Hinweis: Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben (§ 12a Abs. 1 GBO).

Abb.25

6.3 Aktualitätsnachweis

Mit der Funktion „Aktualitätsnachweis“ wird angezeigt, an welchem Tag die letzte Eintragung in einem Grundbuch wirksam geworden ist.

Es kann so festgestellt werden, ob ein vorliegender Grundbuchausdruck noch aktuell ist.

Der Aktualitätsnachweis ist lediglich ein Hilfsverzeichnis im Sinne des § 12a Abs. 1 der Grundbuchordnung. Eine Haftung bei nicht richtiger Auskunft besteht nicht.

Für den Aufruf des Aktualitätsnachweises entstehen keine Gebühren.

6.3.1 Aufruf des Aktualitätsnachweises nach durchgeführter anderer Recherche

Nach einer durchgeführten Grundbuch-Recherche oder Recherche in der Antragsliste kann der Aktualitätsnachweis über Anklicken des Links „Aktualitätsnachweis“ in dem Abschnitt „Weitere Optionen zu diesem Blatt“ abgerufen werden.

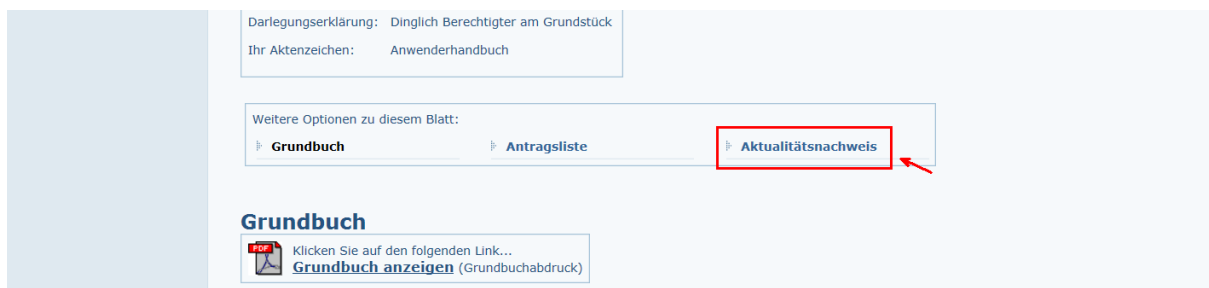


Abb.26

Zum Abruf des Aktualitätsnachweises nach einer durchgeführten Eigentümer-Recherche siehe Punkt 6.4.5.

6.3.2 Direkter Aufruf des Aktualitätsnachweises

Der Aktualitätsnachweis zu einem bestimmten Grundbuch kann auch ohne eine vorherige andere Recherche direkt über die Schaltfläche „Aktualitätsnachweis“ abgerufen werden.

Hinsichtlich der in diesem Fall zu tätigen Eingaben wird auf Abschnitt 6.1 verwiesen.

**JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL** Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis**
- Eigentümer-Recherche
- Abmelden

Grundbuch Online - Aktualitätsnachweis

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
2. Amtsgericht Anklam
3. Amtsgericht Bergen auf Rügen
4. Amtsgericht Demmin
5. Amtsgericht Grevesmühlen
6. Amtsgericht Hagenow
7. Amtsgericht Ludwigslust
8. Amtsgericht Neustrelitz
9. Amtsgericht Parchim
10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
11. Amtsgericht Rostock
12. Amtsgericht Veckermünde
13. Amtsgericht Wolgast
14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Gericht: **Rostock** ...

Grundbuchbezirk: **Rostock** ▼

Blattnummer: *

Darlegungserklärung: **Dinglich Berechtigter am Grundstück** ▼

Ihr Aktenzeichen: *

Abruf ☐ Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV (Strafverfolgung)

Aktualitätsnachweis

Abb.27

6.3.3 Ergebnis des Aktualitätsnachweises

Nach Abruf des Aktualitätsnachweises erscheint folgende Anzeige:

**JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL** Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis**
- Eigentümer-Recherche
- Abmelden

Grundbuch Online - Aktualitätsnachweis

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

- [1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform](#)
- [2. Amtsgericht Anklam](#)
- [3. Amtsgericht Bergen auf Rügen](#)
- [4. Amtsgericht Demmin](#)
- [5. Amtsgericht Grevesmühlen](#)
- [6. Amtsgericht Hagenow](#)
- [7. Amtsgericht Ludwigslust](#)
- [8. Amtsgericht Neustrelitz](#)
- [9. Amtsgericht Parchim](#)
- [10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten](#)
- [11. Amtsgericht Rostock](#)
- [12. Amtsgericht Ueckermünde](#)
- [13. Amtsgericht Wolgast](#)
- [14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel](#)

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Gericht:	Stralsund
Grundbuchbezirk:	Grimmen
Blattnummer:	
Darlegungserklärung:	Dinglich Berechtigter am Grundstück
Ihr Aktenzeichen:	Anwenderhandbuch

Weitere Optionen zu diesem Blatt:

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis**

Aktualitätsnachweis
Letzte Änderung: 26.10.2017

Hinweis: Zur Funktion 'Aktualitätsnachweis' informieren Sie sich bitte dringend im Anwenderhandbuch!

Abb.28

Hinweis:

Grundbücher, die bereits in der früheren, durch die Grundbuchämter genutzten Fachanwendung ARGUS-eGB elektronisch geführt wurden, wurden jeweils an einem bestimmten Tag in die derzeit genutzte Fachanwendung SolumSTAR übernommen. Wenn in einem Grundbuch nach diesem Übernahmetag keine Eintragung erfolgt ist, wird als Datum der letzten Änderung das Übernahmedatum angezeigt, da dieses Datum als erstes Eintragungsdatum in die SolumSTAR-Datenbank eingetragen worden ist. Tatsächlich ist an diesem Tag jedoch keine Grundbucheintragung erfolgt.

Mittels folgender Tabelle kann überprüft werden, ob es sich um ein tatsächliches Änderungsdatum oder lediglich um das Übernahmedatum handelt. In der folgenden Tabelle sind alle Termine aufgelistet, an welchen die Grundbuchämter begonnen haben, mit der aktuellen Fachanwendung SolumSTAR zu arbeiten.

Grundbuchamt	Start SolumSTAR	Grundbuchamt	Start SolumSTAR
Anklam	06.12.10	Parchim	08.11.10
Bergen auf Rügen	15.11.10	Pasewalk	07.02.11
Demmin	24.01.11	Ribnitz-Damgarten	14.02.11
Greifswald	24.01.11	Rostock	20.12.10
Grevesmühlen	22.11.10	Schwerin	28.02.11
Güstrow	31.01.11	Stralsund	06.09.10
Hagenow	*	Ueckermünde	07.03.11
Ludwiglust	*	Waren (Müritzt)	07.03.11
Neubrandenburg	29.11.10	Wismar	21.02.11
Neustrelitz	07.02.11	Wolgast	06.12.10

* Diese Grundbuchämter betrifft dieser Hinweis nicht, da keine Grundbücher aus ARGUS-eGB vorhanden sind.

→ Liegt das vom Abrufverfahren angezeigte Datum der letzten Änderung vor dem jeweiligen, oben aufgeführten Starttermin, so ist tatsächlich an dem angezeigten Tag der letzten Änderung keine Eintragung in dem Grundbuchblatt erfolgt.

Ergibt Ihre Überprüfung, dass als Datum der letzten Änderung lediglich das Übernahmedatum angezeigt wird, so kann gegebenenfalls beim Grundbuchamt das tatsächliche Datum der letzten Eintragung erfragt werden.

Mit jeder neuen Grundbucheintragung aktualisiert sich der Aktualitätsnachweis sofort.

6.4 Eigentümer-Recherche

Wenn zwar der Eigentümer, nicht aber die Grundbuchbezeichnung bekannt ist, kann diese anhand der Eigentümer-Recherche ermittelt werden.

Die Grundbuchbezeichnung eines noch nicht elektronisch geführten Grundbuchblattes kann über die Eigentümer-Recherche nicht ermittelt werden.

Für diese Funktion greift das Abrufverfahren auf das sog. Wohnungsblatt zurück. Da zwischen der Eintragung eines Eigentümers im Grundbuch und der entsprechenden Aktualisierung des Wohnungsblattes eine gewisse Zeit liegen kann, ist es möglich, dass es zu einer Abweichung zwischen dem angezeigten und dem tatsächlich im Grundbuch eingetragenen Eigentümer kommen kann.

Daher wird besonders auf folgendes hingewiesen:

Bei der Eigentümer-Recherche handelt es sich lediglich um eine Auskunft aus einem Hilfsverzeichnis im Sinne des § 12a Abs. 1 der Grundbuchordnung. Eine Haftung bei nicht richtiger Auskunft besteht nicht.

Für die Durchführung einer Eigentümer-Recherche entstehen keine Gebühren.

6.4.1 Start der Eigentümer-Recherche

Zum Starten der Eigentümer-Recherche muss zunächst die Schaltfläche „Eigentümer-Recherche“ betätigt werden.



Abb.29

Anschließend ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Eigentümer, nach dem recherchiert werden soll, um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

6.4.2 Suche nach einer natürlichen Person

Soll nach einer natürlichen Person gesucht werden, so ist im oberen Bereich der Eingabemaske zunächst die Schaltfläche „Natürliche Person“ anzuklicken.

Sodann sind nach Auswahl des Gerichts die Felder „Name“, „Vorname“ und „Ihr Aktenzeichen“ als Pflichtfelder auszufüllen.

Im Falle der Teilnahme am **eingeschränkten Abrufverfahren** ist in dem Feld „Darlegungserklärung“ mittels der zugehörigen Auswahlliste die zutreffende Darlegungserklärung abzugeben!

Teilnehmer des **uneingeschränkten Abrufverfahrens** müssen eine Darlegungserklärung nicht abgeben. Bei solchen Teilnehmern erscheint in dem Feld „Darlegungserklärung“ daher automatisch die Angabe „Uneingeschränktes Abrufverfahren“.

Wegen der Einzelheiten zu den Feldern „Darlegungserklärung“ und „Ihr Aktenzeichen“ wird auf Punkt 6.1 verwiesen.

Sobald alle Eingaben getätigt sind, wird mit dem Button „Abruf“ die Suche gestartet.

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

Grundbuch

Antragsliste

Aktualitätsnachweis

Eigentümer-Recherche

Abmelden

Grundbuch Online - Natürliche Person

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

- Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
- Amtsgericht Anklam
- Amtsgericht Bergen auf Rügen
- Amtsgericht Demmin
- Amtsgericht Grevesmühlen
- Amtsgericht Hagenow
- Amtsgericht Ludwigslust
- Amtsgericht Neustrelitz
- Amtsgericht Parchim
- Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
- Amtsgericht Rostock
- Amtsgericht Ueckermünde
- Amtsgericht Wolgast
- Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Natürliche Person

Juristische Person

Gericht: Stralsund

Name:

Vorname:

Geburtsdatum: (tt.mm.jjjj)

Darlegungserklärung: Dinglich Berechtigter am Grundstück

Ihr Aktenzeichen:

Abrufen

Abb.30

Hinweis:

Bei der Suche nach **natürlichen Personen** wird nur dann eine Trefferliste wiedergegeben, wenn das Suchergebnis genau einen Treffer zu dem gesuchten Eigentümer enthält. Gibt es mehrere Personen mit identischem Namen und Vornamen, so wird ein Suchergebnis bei einer Suche mit nur diesen Kriterien nicht angezeigt. In diesem Fall erscheint folgende Meldung:

Geburtsdatum: (tt.mm.jjjj)

Darlegungserklärung: Dinglich Berechtigter am Grundstück

Ihr Aktenzeichen: Anwenderhandbuch

Das Suchergebnis kann nicht angezeigt werden!

Das Ergebnis Ihrer Suche kann wegen mangelnder Eindeutigkeit nicht angezeigt werden.

Bitte konkretisieren Sie Ihre Suche durch Angabe weiterer Suchkriterien, wie z.B. Geburtsdatum.

Abb.31

In diesem Falle muss die Suche über die Eingabe des Geburtsdatums eingeschränkt werden, um eine Eindeutigkeit bezüglich der Person zu erreichen.

Tipp:

Wenn Sie nach einer Person suchen, dann recherchieren Sie - wenn nötig - in verschiedenen Variationen. Es kommt immer darauf an, wie die Person in der

32

Fachanwendung SolumSTAR in dem zuständigen Grundbuchamt erfasst wurde.

Beispiele:

→ Die Person besitzt mehrere Vornamen:

Bsp.: *Andreas Thomas Mustermann*

Erhalten Sie nach Eingabe aller Vornamen und des Nachnamens keinen Treffer, dann versuchen Sie es nochmals nur durch Eingabe eines der Vornamen.

Versuchen Sie es nötigenfalls auch mit folgender Variante: *Andreas T. Mustermann*

→ Die Person besitzt einen Doppelnamen als Vornamen:

Bsp.: *Hans-Peter Mustermann*

Folgende Recherchevarianten sind denkbar: *Hans-Peter Mustermann*, *Hans-P. Mustermann* oder *H.-P. Mustermann*

→ Die Person trägt einen Titel bzw. akademischen Grad:

Bsp.: *Dr. Martina Mustermann*

Gelangen Sie nach Eingabe des Vornamens und Nachnamens zu keinem Treffer, versuchen Sie auch die folgenden Varianten:

In das Feld „Name“ ist einzutragen:	<i>Mustermann</i>	oder	<i>Dr. Mustermann</i>
In das Feld „Vorname“ ist einzutragen:	<i>Dr. Martina</i>	oder	<i>Martina</i>

6.4.3 Suche nach einer juristischen Person

Soll nach einer juristischen Person gesucht werden, so ist im oberen Bereich der Eingabemaske zunächst die Schaltfläche „Juristische Person“ anzuklicken.

Sodann sind nach Auswahl des Gerichts die Felder „Name“ und „Ihr Aktenzeichen“ als Pflichtfelder auszufüllen.

Im Falle der Teilnahme am **eingeschränkten Abrufverfahren** ist in dem Feld „Darlegungserklärung“ mittels der zugehörigen Auswahlliste die zutreffende Darlegungserklärung abzugeben!

Teilnehmer des **uneingeschränkten Abrufverfahrens** müssen eine Darlegungserklärung nicht abgeben. Bei solchen Teilnehmern erscheint in dem Feld „Darlegungserklärung“ daher automatisch die Angabe „Uneingeschränktes Abrufverfahren“.

Wegen der Einzelheiten zu den Feldern „Darlegungserklärung“ und „Ihr Aktenzeichen“ wird auf Punkt 6.1 verwiesen.

Sobald alle Eingaben getätigt sind, wird mit dem Button „Abruf“ die Suche gestartet.

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal
Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE
Grundbuch
Antragsliste
Aktualitätsnachweis
Eigentümer-Recherche
Abmelden

Grundbuch Online - Juristische Person

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
2. Amtsgericht Anklam
3. Amtsgericht Bergen auf Rügen
4. Amtsgericht Demmin
5. Amtsgericht Grevesmühlen
6. Amtsgericht Hagenow
7. Amtsgericht Ludwigslust
8. Amtsgericht Neustrelitz
9. Amtsgericht Parchim
10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
11. Amtsgericht Rostock
12. Amtsgericht Ueckermünde
13. Amtsgericht Wolgast
14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Natürliche Person

Juristische Person

Gericht: **Stralsund**

Name:

Suchart: Vollständiger Name - "Text"

Darlegungserklärung: Dinglich Berechtigter am Grundstück

Ihr Aktenzeichen: Anwenderhandbuch

Abruf

Juristische Person

Abb.32

Hinweis:

Die Suche nach **juristischen Personen** kann „unscharf“ durchgeführt werden. Folgende drei Sucharten stehen zur Verfügung:

- Vollständiger Name – “Text”: Suche nach vollständiger Namensübereinstimmung (max. 50 Zeichen),
- Anfang des Namens – “Text...”: Suche nach Übereinstimmung des Namensanfangs,
- Beliebiger Namensbestandteil – „...Text...”: Suche nach einem Teilstück des Namens

Bsp.: Bei der Eingabe „*Mustermann*“ werden Treffer zu allen Eigentümern angezeigt, die juristische Personen sind und in deren Name dieser Bestandteil vorkommt. In dem Beispiel würden etwa alle Grundbücher aufgelistet werden, in denen die „*Max Mustermann GmbH & Co. KG*“ als Eigentümerin eingetragen ist.

Tipp:

Wenn Sie nach einer juristischen Person suchen, dann recherchieren Sie - wenn nötig - in verschiedenen Variationen. Es kommt immer darauf an, wie die Person in der Fachanwendung SolumSTAR in dem zuständigen Grundbuchamt erfasst wurde.

Erhalten Sie beispielsweise nach Eingabe der vollständigen Firma keinen Treffer, dann versuchen Sie es nochmals durch Suche mit einem beliebigen Namensbestandteil oder mit dem Anfang des Namens.

6.4.4 Landesweite Eigentümer-Recherche

Neben einer gerichtsweiten ist auch eine landesweite Eigentümer-Recherche möglich.

Dazu muss in der zu dem Feld „Gericht“ gehörenden Auswahlliste die Auswahlmöglichkeit „Alle Gerichte“ gewählt werden.

**JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL** Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis
- Eigentümer-Recherche**
- Abmelden

Grundbuch Online - Juristische Person

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
2. Amtsgericht Anklam
3. Amtsgericht Bergen auf Rügen
4. Amtsgericht Demmin
5. Amtsgericht Grevesmühlen
6. Amtsgericht Hagenow
7. Amtsgericht Ludwigslust
8. Amtsgericht Neustrelitz
9. Amtsgericht Parchim
10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
11. Amtsgericht Rostock
12. Amtsgericht Ueckermünde
13. Amtsgericht Wolgast
14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald
Gemeinde nunmehr Stollte
benennung der

Natürliche Person

Gericht: Greifswald
Güstrow
Ludwigslust
Neubrandenburg
Pasewalk
Rostock
Schwerin
Stralsund
Waren (Müritze)
Wismar
Alle Gerichte OK

Name:
Suchart:
Darlegungserklärung:
Ihr Aktenzeichen:

Bitte wählen Sie das gewünschte Gericht aus.

Abb.33

Natürliche Person
Juristische Person

Gericht: **Alle Gerichte** ...

Name: *

Suchart: Vollständiger Name - "Text" ▼

Darlegungserklärung: Dinglich Berechtigter am Grundstück ▼

Ihr Aktenzeichen: Anwenderhandbuch *

Abruf

Juristische Person

Abb.34

Im Weiteren ist wie in Abschnitt 6.4.2 und 6.4.3 beschrieben vorzugehen.

6.4.5 Ergebnis der Eigentümer-Recherche

Sind bis zu 100 Treffer zur gesuchten Person vorhanden, so werden alle Treffer direkt aufgelistet.

Beispiel:

Natürliche Person
Juristische Person

Gericht: **Stralsund**

Name: [REDACTED]

Vorname: [REDACTED]

Geburtsdatum: [REDACTED] (tt.mm.jjjj)

Darlegungserklärung: Dinglich Berechtigter am Grundstück

Ihr Aktenzeichen: Anwenderhandbuch

Ergebnisliste

☐ Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV (Strafverfolgung)

Grundbuchamt	Grundbuchbezirk	Blatt	Optionen
Stralsund	Grimmen	[REDACTED]	GB AL AN
Stralsund	Grimmen	[REDACTED]	GB AL AN
Stralsund	Grimmen	[REDACTED]	GB AL AN

Abb.35

Zu allen angezeigten Grundbuchblättern können aus der Ergebnisliste heraus direkt das Grundbuch, die Antragsliste und der Aktualitätsnachweis abgerufen werden.

Dies geschieht über die Schaltflächen im Bereich Optionen:

- „GB“: direkter Abruf des nebenstehenden Grundbuchs
- „AL“: direkter Abruf der Antragsliste zu nebenstehendem Grundbuch
- „AN“: direkter Abruf des Aktualitätsnachweises zu nebenstehendem Grundbuch

Sind mehr als 100 Treffer zur gesuchten Person vorhanden, so erscheint folgende Anzeige:

**JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL** Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

- Grundbuch
- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis
- Eigentümer-Recherche
- Abmelden

Grundbuch Online - Juristische Person

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
2. Amtsgericht Anklam
3. Amtsgericht Bergen auf Rügen
4. Amtsgericht Demmin
5. Amtsgericht Grevesmühlen
6. Amtsgericht Hagenow
7. Amtsgericht Ludwigslust
8. Amtsgericht Neustrelitz
9. Amtsgericht Parchim
10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
11. Amtsgericht Rostock
12. Amtsgericht Ueckermünde
13. Amtsgericht Wolgast
14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Natürliche Person **Juristische Person**

Gericht: **Stralsund**

Name: **[REDACTED]**

Suchart: Anfang des Namens - "Text..."

Darlegungserklärung: Dinglich Berechtigter am Grundstück

Ihr Aktenzeichen: Anwenderhandbuch

Hohe Anzahl von Treffern

Ihre Suchanfrage ergab mehr als 100 Treffer. Soll das Suchergebnis trotzdem angezeigt werden?

Ergebnis anzeigen **Suche abbrechen**

Für diese Suche sind bisher keine Kosten entstanden.

Abb.36

Durch Betätigen des Buttons „Ergebnis anzeigen“ gelangt man auf die Trefferliste.

Mit dem Button „Suche abbrechen“ kann die Suche nun abgebrochen und die Suchkriterien weiter eingegrenzt werden.

Nach Anklicken der Schaltfläche werden die Felder „Gericht“, „Name“, „Suchart“, „Darlegungserklärung“ (bei Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren) und „Ihr

Aktenzeichen“ wieder aktiv und können neu ausgefüllt bzw. ergänzt werden. Die erfolgten Eingaben bleiben dabei vorbelegt (siehe Abb. 37), können aber überschrieben werden.

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

Grundbuch

Antragsliste

Aktualitätsnachweis

Eigentümer-Recherche

Abmelden

Grundbuch Online - Juristische Person

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
2. Amtsgericht Anklam
3. Amtsgericht Bergen auf Rügen
4. Amtsgericht Demmin
5. Amtsgericht Grevesmühlen
6. Amtsgericht Hagenow
7. Amtsgericht Ludwigslust
8. Amtsgericht Neustrelitz
9. Amtsgericht Parchim
10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
11. Amtsgericht Rostock
12. Amtsgericht Ueckermünde
13. Amtsgericht Wolgast
14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Natürliche Person

Juristische Person

Gericht:Neubrandenburg

Name:GmbH

Suchart:Beliebiger Namensbestandteil - "...Text..."

Darlegungserklärung:Dinglich Berechtigter am Grundstück

Ihr Aktenzeichen:Anwenderhandbuch

Abwurf

Juristische Person

Abb.37

Ist zur gesuchten Person kein Treffer vorhanden, so erscheint die folgende Meldung:

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

Grundbuch

Antragsliste

Aktualitätsnachweis

Eigentümer-Recherche

Abmelden

Grundbuch Online - Juristische Person

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

1. Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform

2. Amtsgericht Anklam

3. Amtsgericht Bergen auf Rügen

4. Amtsgericht Demmin

5. Amtsgericht Grevesmühlen

6. Amtsgericht Hagenow

7. Amtsgericht Ludwigslust

8. Amtsgericht Neustrelitz

9. Amtsgericht Parchim

10. Amtsgericht Ribnitz-Damgarten

11. Amtsgericht Rostock

12. Amtsgericht Ueckermünde

13. Amtsgericht Wolgast

14. Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Natürliche Person

Juristische Person

Gericht: Neubrandenburg

Name:

Suchart: Vollständiger Name - "Text"

Darlegungserklärung: Dinglich Berechtigter am Grundstück

Ihr Aktenzeichen: Anwenderhandbuch

Kein Treffer

Ihre Suchanfrage ergab keinen Treffer. Bitte überprüfen Sie Ihre Eingaben!

Abb.38

In diesem Fall wurde kein Wohnungsblatt (siehe Punkt 6.4) gefunden, in dem die gesuchte Person als Eigentümer eingetragen ist.

6.4.6 Rückkehr zur Ergebnisliste

Nachdem ein Grundbuch, die Antragsliste oder der Aktualitätsnachweis aus der Ergebnisliste heraus (s. Abb. 35) abgerufen und angezeigt worden ist, kann anschließend mit der Funktion „Letztes Ergebnis“ in die Ergebnisliste zurückgekehrt werden.

Die Funktion „Letztes Ergebnis“ führt zurück auf die Ergebnisliste:



Abb.39

Der Button



Abb.40

führt dagegen **nicht** auf die Ergebnisliste zurück.

6.5 Flurstücks-Recherche

Eine Flurstücks-Recherche ist im Land Mecklenburg-Vorpommern mangels einer Schnittstelle zu den Anwendungen der Kataster- und Vermessungsämter nicht möglich.

7. Abmeldung

Melden Sie sich am Ende Ihrer Sitzung bitte immer vom Einsichtsclient ab!

Die Abmeldung erfolgt über die Schaltfläche „**Abmelden**“ (s. Abb. 41).

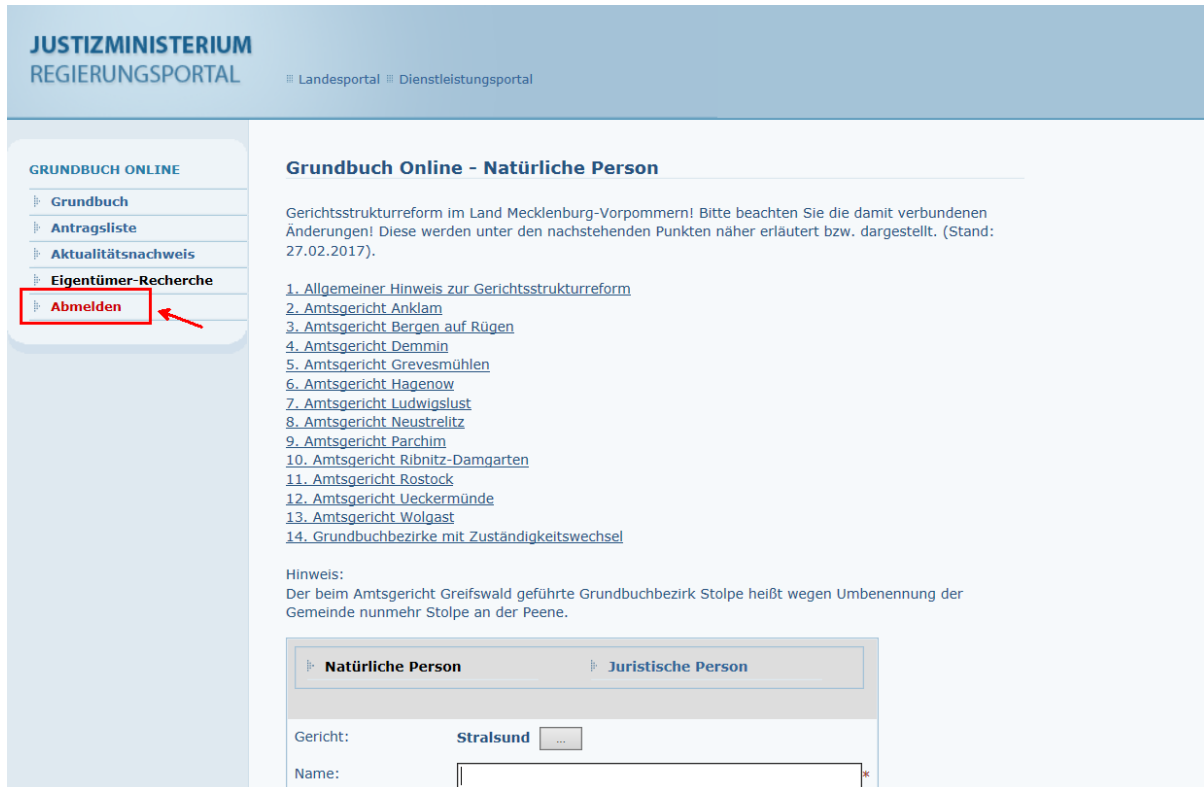


Abb.41

Hinweis: Nach 10 Minuten Inaktivität wird der Teilnehmer automatisch abgemeldet.

8. Einsichten protokollieren / Nutzung von MVE-Kennungen (nur für Mitarbeiter von Grundbuchämtern)

Seit dem 01. Oktober 2014 sind Einsichten in Grundbücher, Grundakten und Hilfsverzeichnisse nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und der Grundbuchverfügung zu protokollieren.

Einsichten in maschinelle Grundbücher können aus technischer Sicht über die Fachanwendung SolumSTAR oder über das automatisierte Abrufverfahren gewährt werden. In beiden Fällen müssen die Vorschriften der §§ 12, 12a GBO und § 46a GBV zur Protokollierung beachtet werden. Aus diesem Grunde gibt es im automatisierten Abrufverfahren die Möglichkeit, Grundbucheinsichten (nach § 12 und nach § 132 GBO) zu protokollieren.

Die Protokollierung ist nur bei Verwendung von besonderen Einsichtskennungen möglich. Solche besonderen Kennungen erhalten nur die Amtsgerichte und zwar nur für die Mitarbeiter, die dort über die Gewährung von Grundbucheinsichten und –auskünften entscheiden. Sie beginnen mit den Buchstaben MVE. Allen anderen Nutzern des Grundbuchabrufverfahrens ist die Protokollierung von Einsichten nicht möglich.

Daher gilt dieser Abschnitt nur für Mitarbeiter von Grundbuchämtern.

Für die Anmeldung mit MVE-Kennungen, das Anlegen, Bearbeiten und Löschen von Unterkennungen sowie die Anmeldung mit Unterkennungen siehe oben Abschnitte 2 – 4.

8.1 Einsichten protokollieren

Die Protokollierung wird mit der Anmeldung zum Grundbuchabrufverfahren mittels einer mit MVE beginnenden Einsichtskennung gestartet.

JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL

Landesportal Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

Grundbuch Online - Anmeldung

Anmeldung

Benutzername: MVE12345-1

Kennwort:

Anmelden Passwort...

Nach dreimaliger Falscheingabe der Benutzerkennung und / oder des Kennworts ist die Benutzerkennung gesperrt! Die Freigabe erfolgt nach Ablauf von 60 Minuten automatisch.

Information zum Grundbuch im Justizministerium

© Impressum § Datenschutz

Seitenanfang

Abb.42

(Zur Änderung des Passwortes bei der Erstanmeldung siehe Abschnitt 2.1)

Nach Anmeldung mit einer solchen Kennung erscheint das Fenster Freigabe Einsichts-PC. Es handelt sich dabei um die Eingabemaske zur Erfassung der Protokolldaten.

**JUSTIZMINISTERIUM
REGIERUNGSPORTAL** Landesportal | Dienstleistungsportal

GRUNDBUCH ONLINE

- Antragsliste
- Aktualitätsnachweis
- Abmelden

Grundbuch Online - Freigabe Einsichts-PC

Gerichtsstrukturreform im Land Mecklenburg-Vorpommern! Bitte beachten Sie die damit verbundenen Änderungen! Diese werden unter den nachstehenden Punkten näher erläutert bzw. dargestellt. (Stand: 27.02.2017).

- Allgemeiner Hinweis zur Gerichtsstrukturreform
- Amtsgericht Anklam
- Amtsgericht Bergen auf Rugen
- Amtsgericht Demmin
- Amtsgericht Grevesmühlen
- Amtsgericht Hagenow
- Amtsgericht Ludwigslust
- Amtsgericht Neubrandenburg
- Amtsgericht Parchim
- Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
- Amtsgericht Rostock
- Amtsgericht Ueckermünde
- Amtsgericht Wolgast
- Grundbuchbezirke mit Zuständigkeitswechsel

Hinweis:
Der beim Amtsgericht Greifswald geführte Grundbuchbezirk Stolpe heißt wegen Umbenennung der Gemeinde nunmehr Stolpe an der Peene.

Über Einsichten nach §§ 12, 12a, 132 GBO und § 43 GBV in Grundbücher und Verzeichnisse ist seit dem 01. Oktober 2014 ein Protokoll zu führen. Dazu dient die folgende Maske.

Hinweis:
Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Die folgenden Felder sind bei Grundbuch- und Eigentümer-Recherchen auszufüllen:

Einsichtnehmer	Vertretene Person/Stelle
Name*:	Name:
Vorname*:	Vorname:
Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ	Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ
Geburtsname:	Geburtsname:
Straße+Nr.:	Straße+Nr.:
Land, PLZ: D -	Land, PLZ: D -
Ort:	Ort:

Grund: ☐ § 43 GBV ☐ § 12/§ 12a GBO ☐ freie Eingabe ->

Auskunftssperre: ☐ nach § 46a Abs. 3 GBV (Strafverfolgung) ☐ nach § 46a Abs. 3a GBV (Nachrichtendienst)

Beschreibung berechtigtes Interesse (bei § 12/§ 12a GBO immer auszufüllen):

Die folgenden Freigabefelder sind vom GBA-Mitarbeiter auszufüllen:

Einsichtskennung:

Einsichtskennwort:

Abb.43

In den Abschnitten Einsichtnehmer und Vertretene Person/Stelle können nun die verfügbaren Daten des Einsichtnehmers und ggf. der von ihm vertretenen Person oder Stelle erfasst werden. Die mit Sternchen gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Hinweis: Die Eingabe in dem Feld PLZ in den Abschnitten Einsichtnehmer und Vertretene Person/Stelle ist auf maximal 8 Zeichen beschränkt. Wie viele Zeichen bei der Freigabe programmseitig akzeptiert werden, hängt von dem ausgewählten Länderkürzel ab.

Der Grund für die Einsichtnahme ist per Klick auf den zutreffenden Radio-Button und Auswahl des zutreffenden Punktes in der Auswahlliste anzugeben.

Bei Auswahl des Radio-Buttons „§ 12/12a GBO“ ist auch immer das Feld „Beschreibung berechtigtes Interesse“ auszufüllen.

Das Feld „Beschreibung berechtigtes Interesse“ kann darüber hinaus auch für sonstige Bemerkungen genutzt werden, etwa für Vermerke über die Gewährung von teilweisen Einsichten wie z. B. eine Einsichtsgewährung nur in BV und Abt. I.

Sodann kann eine **Auskunftssperre** nach § 46a Abs. 3 bzw. 3a GBV durch Anhaken der entsprechenden Checkbox gesetzt werden. Zum Anhaken einer Checkbox muss diese angeklickt werden.

Hinweis: Das Setzen der Auskunftssperre führt dazu, dass der betreffende Abruf innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist in SolumSTAR nicht angezeigt wird bzw. nicht auswertbar ist. **Eine Verlängerung der Auskunftssperre ist derzeit nur über das Nachbearbeiten eines Protokolldatensatzes in SolumSTAR möglich** (s. 8.3).

Mittels Klick auf die Schaltfläche „Eingabefelder leeren“ werden alle zuvor getätigten Eingaben entfernt. Eingaben in einzelnen Feldern können durch Überschreiben geändert werden.

Sind alle Eingaben vollständig und richtig, so ist im folgenden Schritt das der vorbelegten Einsichtskennung zugehörige Einsichtskennwort einzugeben. Die vorbelegte Einsichtskennung kann noch überschrieben werden.

Durch Betätigung der Taste Enter oder der Schaltfläche „Recherchemaske freigeben“ gelangt man auf die Rechercheseite des Grundbuchabrufverfahrens. Hier können nun die gewünschten Grundbuchdaten abgerufen werden (hierzu siehe Punkt 6, S. 14 ff).

Hinweis:

Das Aktenzeichen, das im **Pflichtfeld „Ihr Aktenzeichen“** auf der Rechercheseite eingegeben werden muss, hat immer eindeutig auf einen Vorgang des Grundbuchamtes zu verweisen. Es muss nämlich die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abrufs durch die aufsichtsführende Stelle ermöglichen. Darüber hinaus sollte hier das Aktenzeichen des Einsichtnehmers – soweit vorhanden – eingegeben werden.

Nach Abschluss der Abruftätigkeit ist die Internetseite entweder durch Klick auf



Abb.44

zu schließen oder

durch Klick auf

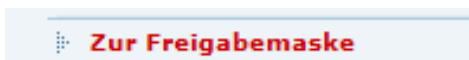


Abb.45

zurück in die Eingabemaske für die Erfassung der Protokolldaten zu wechseln.

8.2 Einsichten von weiteren Einsichtnehmern protokollieren

Sollen direkt im Anschluss an die Einsichtnahme eines Antragstellers einem weiteren Antragsteller Einsichten über das Grundbuchabrufverfahren gewährt werden, so ist unbedingt darauf zu achten, dass vor weiteren Abrufen zunächst zurück in die Eingabemaske für die Erfassung der Protokolldaten gewechselt werden muss (s. Abb. 45, 43). Dort sind die Protokolldaten des weiteren Antragstellers zu erfassen, damit seine Abrufe nicht fälschlicherweise der vorherigen Person zugeordnet werden.

Im Folgenden ist wie unter 8.1 beschrieben vorzugehen.

8.3 Einsichtsprotokolle ändern bzw. nachbearbeiten

Sollte vor einem Grundbuchdatenabruf auffallen, dass Protokolldaten unrichtig oder unvollständig erfasst worden sind, so kann zurück in die Eingabemaske für die Erfassung der Protokolldaten gewechselt werden (s. Abb. 45, 43), wo die Angaben berichtigt oder ergänzt werden können.

Sollte die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Protokolldaten dagegen erst nach einem Grundbuchdatenabruf festgestellt werden, so kann eine Berichtigung bzw. Ergänzung nicht mehr über das Grundbuchabrufverfahren erfolgen, sondern nur über die Fachanwendung SolumSTAR. Dort können die Protokolldaten nachbearbeitet bzw. geändert werden. Einzelheiten dazu können dem Handbuch zur Einsichtsprotokollierung entnommen werden, welches in EdITA – MV in der Rubrik Informationen zu SolumSTAR unter Handbücher_SolumSTAR_Gesamtübersicht zur Verfügung steht. Dabei ist zu beachten, dass die Protokolldaten über Einsichten mittels des Grundbuchabrufverfahrens in SolumSTAR stets frühestens am Folgetag der Einsicht nachbearbeitet werden können.

8.4 Auswertung von Einsichtsprotokollen

Die Auswertung der Protokolldaten z. B. zur Bearbeitung von Anfragen von Eigentümern nach §§ 12 Abs. 4 S. 2, 12a Abs. 3 S. 2 GBO, § 46a Abs. 2 S. 1, Abs. 6 GBV erfolgt über die Fachanwendung SolumSTAR. Einzelheiten dazu können dem Handbuch zur Einsichtsprotokollierung entnommen werden, welches in EdITA – MV in der Rubrik Informationen zu SolumSTAR unter Handbücher_SolumSTAR_Gesamtübersicht zur Verfügung steht. Dabei ist zu beachten, dass Einsichten, die über das Grundbuchabrufverfahren getätigt worden sind, stets frühestens am Folgetag in SolumSTAR ausgewertet werden können.

Wegen der Regelung des § 46a Abs. 6 S. 2 GBV, nach der Einsichten in und Auskünfte aus einem Verzeichnis nach § 12a Abs. 1 GBO dann zu protokollieren und gegenüber dem Eigentümer zu beauskunften sind, wenn durch sie personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, sind Abrufe der Antragsliste und des Aktualitätsnachweises mittels der Fachanwendung SolumSTAR nicht auswertbar. Diese Hilfsverzeichnisse enthalten regelmäßig keine personenbezogenen Daten.

Hinweis zur Beauskunftung von Grundbuchdatenabrufen von Externen Teilnehmern am automatisierten Grundbuchabrufverfahren:

Durch die Zulassungsstelle für das automatisierte Grundbuchabrufverfahren ist einer Reihe von Personen und Stellen die Teilnahme am Abrufverfahren im Verwaltungswege genehmigt worden. Die zugelassenen Teilnehmer können mittels der ihnen erteilten Zugangsdaten selbsttätig Grundbuchdaten des Landes Mecklenburg-Vorpommern abrufen, ohne dabei den Weg über das Grundbuchamt nehmen zu müssen. Die so vorgenommenen Einsichten können von den Grundbuchämtern nicht ausgewertet werden, sondern nur von der Zulassungsstelle für das automatisierte Grundbuchabrufverfahren. Bei Anfragen durch Eigentümer zu den Einsichten in ihre Grundbücher ist darauf hinzuweisen. Aus diesem Grunde enthält die in SolumSTAR erzeugte Protokollauswertung folgende Anmerkung: „Die Einsichtnahmen über das automatisierte Abrufverfahren nach § 133 GBO, § 83 GBV sind in diesem Protokoll nicht enthalten. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Zulassungsstelle für das Abrufverfahren.“

Umgekehrt ist es der Zulassungsstelle für das automatisierte Abrufverfahren mangels Zuständigkeit nicht möglich, Auskünfte über die Grundbucheinsichten zu erteilen, die bei den Grundbuchämtern des Landes gewährt worden sind – sei es über SolumSTAR oder über das automatisierte Abrufverfahren.

Um einen vollständigen Überblick über die Einsichten in ein bestimmtes Grundbuch zu erhalten, muss sich der Eigentümer also stets sowohl an das zuständige Grundbuchamt als auch an die Zulassungsstelle für das automatisierte Abrufverfahren wenden.

9. Auskunftssperre setzen (nur für Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten)

Die Möglichkeit, eine Auskunftssperre setzen zu können, wird durch eine Art Rechtevergabe durch die Zulassungsstelle eingerichtet und kann nur Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten gewährt werden. **Daher gilt dieser Abschnitt nur für Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten.**

Allen im Land Mecklenburg-Vorpommern zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren zugelassenen Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten ist das Recht zum Setzen einer Auskunftssperre zugeordnet worden.

Alle Grundbuchdatenabrufe, die über das automatisierte Grundbuchabrufverfahren getätigt werden, werden automatisch protokolliert. Der Eigentümer eines Grundstücks oder der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts kann auf Grundlage der Protokolldaten Auskunft darüber verlangen, wer Daten abgerufen hat, § 83 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchverordnung (GBV).

Eine Strafverfolgungsbehörde kann erklären, dass die Bekanntgabe eines Abrufs den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gefährden würde. Dies hat zur Folge, dass der Abruf im Rahmen der Auskunft an den Eigentümer nicht mitzuteilen ist, wenn er zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung weniger als sechs Monate zurückliegt. Durch erneute Abgabe einer solchen Erklärung kann die Auskunftssperre um sechs Monate verlängert werden; mehrmalige Fristverlängerung ist zulässig, § 83 Absatz 2 Sätze 3, 4 GBV.

Ein Nachrichtendienst im Sinne des § 83 Absatz 2a GBV kann erklären, dass die Bekanntgabe der Einsicht seine Aufgabenwahrnehmung gefährden würde. Eine solche Erklärung führt dazu, dass der Abruf für die Dauer von zwei Jahren dem Eigentümer nicht mitgeteilt werden darf. Die Behörde kann vor Ablauf dieser Frist erklären, dass die Aufgabengefährdung entfallen ist, wodurch die Auskunftssperre endet, aber auch die Auskunftssperre verlängern, indem sie erklärt, dass die Aufgabengefährdung fortbesteht; mehrmalige Fristverlängerung ist zulässig, § 46a Absatz 3a GBV.

Die oben genannten Erklärungen können technisch durch Setzen einer Auskunftssperre vor Tätigkeit des Abrufs abgegeben werden. Dies wird im Folgenden beschrieben.

9.1 Durch Strafverfolgungsbehörden

Dieser Abschnitt gilt nur für Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden.

9.1.1 Setzen einer Auskunftssperre und ihre Auswirkungen

Nach der Anmeldung mit einer Kennung einer Strafverfolgungsbehörde wird auf der Recherecheseite neben der Schaltfläche „Recherche starten“ die Checkbox „Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV (Strafverfolgung)“ angeboten.

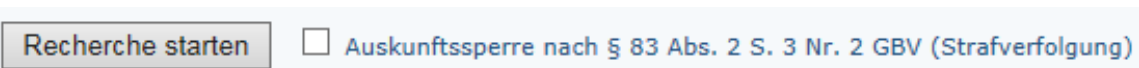


Abb.46

Eine Auskunftssperre wird durch Anhaken dieser Checkbox per Mausklick auf die Checkbox gesetzt.

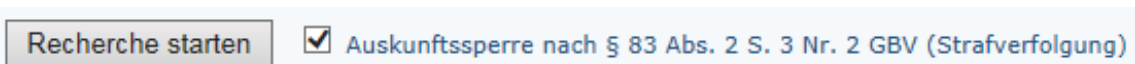


Abb.47

Anschließend wird die gewünschte Recherche durch Klicken auf die Schaltfläche „Recherche starten“ in Gang gesetzt. Im Übrigen siehe Abschnitt 6.

Eine gesetzte Auskunftssperre führt dazu, dass der Abruf für die Zulassungsstelle im Rahmen einer Abfrage für eine Auskunftserteilung an den Eigentümer binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum des Abrufs nicht sichtbar ist. In den Protokollen, die den Aufsichtsbehörden zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrufe auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sind, werden die Abrufprotokolle dagegen wiedergegeben.

Den Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden wird empfohlen, das Datum des Abrufs und das Ende der Auskunftssperre zu notieren und zu überwachen, ob die Auskunftssperre verlängert werden muss. Gegebenenfalls ist rechtzeitig entsprechendes zu veranlassen (s. 9.1.2 und 9.1.3).

Hinweis:

Wenn im Anschluss an einen Grundbuchdatenabruf zu demselben Grundbuch weitere Grundbuchdaten abgerufen werden sollen (z. B.: Es wurde zunächst das Grundbuch abgerufen. Danach soll noch die Antragsliste eingesehen werden.) und alle Abrufe dem Eigentümer vorerst nicht bekanntgegeben werden sollen, so kann der weitere Abruf sowohl über die Rubriken getätigt werden, wo für jeden Abruf gesondert eine Auskunftssperre gesetzt werden kann. Es können in diesem Fall aber auch die Links in dem Bereich „Weitere Optionen zu diesem Blatt“ genutzt werden. Die bei dem ersten Abruf gesetzte Auskunftssperre wird automatisch auf die über die Links getätigten Folgeabrufe übertragen.

9.1.2 Verlängern einer Auskunftssperre und ihre Auswirkungen

Die Frist, innerhalb der dem Eigentümer keine Auskunft über einen Abruf erteilt werden soll, kann durch die Behörde, die den Abruf getätigt hat, verlängert werden. Dazu muss das betreffende Grundbuch innerhalb der Sperrfrist (sechs Monate ab Tötung des ersten Abrufs) durch diese noch einmal unter erneutem Setzen einer Auskunftssperre (s. Abschnitt 9.1.1) abgerufen werden.

Das führt dazu, dass der Abruf für weitere sechs Monate nicht auswertbar ist.

Auch der Abruf von anderen Grundbuchdaten (Antragsliste oder Aktualitätsnachweis) unter erneutem Setzen einer Auskunftssperre innerhalb der Sperrfrist (s. o.) bewirkt die Verlängerung der Auskunftssperre zum ersten Abruf um sechs Monate.

Beispiel 1:

Am 02.11.2016 wurde das Grundbuch von Musterstadt Blatt 1 durch einen Mitarbeiter der Behörde X abgerufen. Dabei wurde eine Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV durch Anhängen der Checkbox s. Abb. 46 und 47 gesetzt, weil eine Auskunftserteilung an den Eigentümer den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gefährden würde.

Dieser Abruf der Behörde X ist dem Eigentümer bis zum 02.05.2017 einschließlich seitens der Zulassungsstelle nicht mitzuteilen und kann daher durch diese im Rahmen einer Eigentümeranfrage nicht ausgewertet werden.

Am 10.04.2017 liegt dem zuständigen Mitarbeiter der Behörde X der Fall erneut zur weiteren Bearbeitung vor. Dabei stellt er fest, dass die Bekanntgabe des Abrufs an den Eigentümer auch weiterhin den Erfolg der Ermittlungen gefährden würde. Er möchte daher, dass die Auskunftssperre über den 02.05.2017 hinaus bestehen bleibt.

Um dies zu erreichen, muss der Mitarbeiter das Grundbuch von Musterstadt Blatt 1 (oder die Antragsliste oder den Aktualitätsnachweis dazu) spätestens am 01.05.2017 nochmals abrufen und bei dem erneuten Abruf wieder eine Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV durch Anhängen der Checkbox s. Abb. 46 und 47 setzen.

Dadurch verlängert sich die Sperrfrist für die Erteilung einer Auskunft um sechs Monate. In dem Beispielsfall läuft diese also nun bis zum 02.11.2017 einschließlich.

Auf diesem Wege ist auch eine mehrmalige Verlängerung der Sperrfrist möglich (Beachte dazu 9.1.3).

Hinweis:

Wenn an einem Tag alle oder zwei der verfügbaren Grundbuchdaten zu einem Grundbuch abgerufen werden und dabei bei jedem Datenabruf eine Auskunftssperre gesetzt wird, so wird die Auskunftssperre dadurch bereits einmal verlängert.

Beispiel 2:

Am 08.02.2017 wird das Grundbuch von Musterstadt Blatt 2 abgerufen. Beim Abruf wird eine Auskunftssperre gesetzt. Im Anschluss werden zu dem Grundbuch auch die Antragsliste und der Aktualitätsnachweis abgerufen. Auch dabei wird jeweils eine Auskunftssperre gesetzt. Die Auskunftssperre läuft dadurch im Ergebnis bis zum 08.02.2018.

9.1.3 Mehrmaliges Verlängern einer Auskunftssperre

Soll die Auskunftssperre ein zweites Mal oder mehrere Male verlängert werden, so muss beachtet werden, dass der dafür notwendige weitere Abruf innerhalb der letzten sechs Monate der bestehenden Sperrfrist stattfinden muss. Nur dann wird das Enddatum der bestehenden Sperre um weitere sechs Monate verlängert.

Beispiel:

Am 04.01.2017 sind das Grundbuch von Musterstadt Blatt 3 und die zugehörige Antragsliste jeweils unter Setzen einer Auskunftssperre abgerufen worden. Die Auskunftssperre endet daher am 04.01.2018 (siehe Hinweis unter 9.1.2). Die letzten sechs Monate der Auskunftssperre liegen also in der Zeit vom 05.07.2017 bis zum 04.01.2018.

Fall 1:

Das Grundbuch (oder die Antragsliste oder der Aktualitätsnachweis dazu) wird ein weiteres Mal am 12.04.2017 unter Setzen einer Auskunftssperre abgerufen.

Da dieser Abruf nicht innerhalb der letzten sechs Monate der laufenden Sperrfrist liegt, wird durch ihn die Auskunftssperrfrist nicht verlängert. Dieser Abruf wird aber der Zulassungsstelle bei einer Eigentümeranfrage innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung des Abrufs nicht angezeigt. Das heißt die Abrufe vom 04.01.2017 werden bis zum 04.01.2018 nicht angezeigt, der Abruf vom 12.04.2017 bis zum 12.10.2017 nicht.

Fall 2

Das Grundbuch (oder die Antragsliste oder der Aktualitätsnachweis dazu) wird ein weiteres Mal am 14.08.2017 unter Setzen einer Auskunftssperre abgerufen.

Da dieser Abruf innerhalb der letzten sechs Monate der laufenden Sperrfrist liegt, wird durch ihn die Auskunftssperrfrist verlängert. Alle Abrufe werden nun bis zum 04.07.2018 nicht angezeigt.

9.1.4 Setzen und Verlängern einer Auskunftssperre bei Einsichtnahme über das Grundbuchamt

Sollten Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden Grundbücher, Grundakten oder Hilfsverzeichnisse bei den Grundbuchämtern des Landes einsehen oder dort Auskünfte daraus erhalten, so müssen sie die Mitarbeiter der Grundbuchämter, die vor Ort die Einsichten gewähren oder die Auskünfte erteilen, ggf. darüber informieren, dass für die beantragten Einsichten oder Auskünfte eine Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GBV gelten soll. Nur so kann eine Auskunftserteilung verhindert werden.

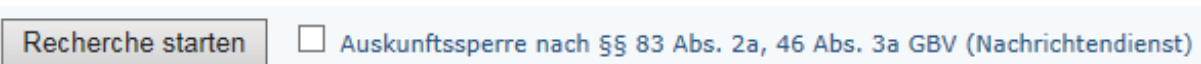
Eine Verlängerung der Auskunftssperre kann in diesem Fall nur dadurch erzielt werden, dass gegenüber dem Grundbuchamt erneut erklärt wird, dass eine Auskunftserteilung an den Eigentümer den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gefährden würde. Durch die Mitarbeiter der Grundbuchämter ist nach Erhalt einer solchen Erklärung das Erforderliche zu veranlassen. In der Erklärung ist der Abruf, für den die Auskunftssperre verlängert werden soll, konkret durch Angabe des abgerufenen Grundbuchs (Amtsgericht ... Grundbuch von ... Blatt ...), des Datums des Abrufs und des Aktenzeichens der Strafverfolgungsbehörde zu bezeichnen.

9.2 Durch Nachrichtendienste

Dieser Abschnitt gilt nur für Mitarbeiter von Nachrichtendiensten.

9.2.1 Setzen einer Auskunftssperre und ihre Auswirkungen

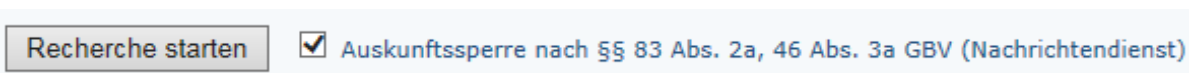
Nach der Anmeldung mit einer Kennung eines Nachrichtendienstes wird auf der Rechercheseite neben der Schaltfläche „Recherche starten“ die Checkbox „Auskunftssperre nach §§ 83 Abs. 2a, 46 Abs. 3a GBV (Nachrichtendienst)“ angeboten.



Recherche starten ☐ Auskunftssperre nach §§ 83 Abs. 2a, 46 Abs. 3a GBV (Nachrichtendienst)

Abb.48

Eine Auskunftssperre wird durch Anhaken dieser Checkbox per Mausklick auf die Checkbox gesetzt.



Recherche starten ☒ Auskunftssperre nach §§ 83 Abs. 2a, 46 Abs. 3a GBV (Nachrichtendienst)

Abb.49

Anschließend wird die gewünschte Recherche durch Klicken auf die Schaltfläche „Recherche starten“ in Gang gesetzt. Im Übrigen siehe Abschnitt 6.

Eine gesetzte Auskunftssperre führt dazu, dass der Abruf für die Zulassungsstelle im Rahmen einer Abfrage für eine Auskunftserteilung an den Eigentümer binnen einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Abrufs nicht sichtbar ist. In den Protokollen, die den Aufsichtsbehörden zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrufe auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sind, werden die Abrufprotokolle dagegen wiedergegeben.

Den Mitarbeitern der Nachrichtendienste wird empfohlen, das Datum des Abrufs und das Ende der Auskunftssperre zu notieren und zu überwachen, ob die Auskunftssperre verlängert werden muss. Gegebenenfalls ist rechtzeitig entsprechendes zu veranlassen (s. 9.2.2 und 9.2.3).

Hinweis:

Wenn im Anschluss an einen Grundbuchdatenabruf zu demselben Grundbuch weitere Grundbuchdaten abgerufen werden sollen (z. B.: Es wurde zunächst das Grundbuch abgerufen. Danach soll noch die Antragsliste eingesehen werden.) und alle Abrufe dem Eigentümer vorerst nicht bekanntgegeben werden sollen, so kann der weitere Abruf sowohl über die Rubriken getätigt werden, wo für jeden Abruf gesondert eine Auskunftssperre gesetzt werden kann. Es können in diesem Fall aber auch die Links in dem Bereich „Weitere Optionen zu diesem Blatt“ genutzt werden. Die bei dem ersten Abruf gesetzte Auskunftssperre wird automatisch auf die über die Links getätigten Folgeabrufe übertragen.

9.2.2 Verlängern einer Auskunftssperre und ihre Auswirkungen

Die Frist, innerhalb der dem Eigentümer keine Auskunft über einen Abruf erteilt werden soll, kann durch die Behörde, die den Abruf getätigt hat, verlängert werden. Dazu muss das betreffende Grundbuch innerhalb der Sperrfrist (zwei Jahre ab Tätigung des ersten Abrufs) durch diese noch einmal unter erneutem Setzen einer Auskunftssperre (s. Abschnitt 9.2.1) abgerufen werden.

Das führt dazu, dass der Abruf für weitere zwei Jahre nicht auswertbar ist.

Auch der Abruf von anderen Grundbuchdaten (Antragsliste oder Aktualitätsnachweis) unter erneutem Setzen einer Auskunftssperre innerhalb der Sperrfrist (s. o.) bewirkt die Verlängerung der Auskunftssperre zum ersten Abruf um zwei Jahre.

Beispiel 1:

Am 02.11.2016 wurde das Grundbuch von Musterstadt Blatt 1 durch einen Mitarbeiter des Nachrichtendienstes Y abgerufen. Dabei wurde eine Auskunftssperre nach §§ 83 Abs. 2a, 46 Abs. 3a GBV durch Anhaken der Checkbox s. Abb. 48 und 49 gesetzt, weil eine Auskunftserteilung an den Eigentümer die Aufgabenwahrnehmung der Behörde gefährden würde.

Dieser Abruf der Behörde Y ist dem Eigentümer bis zum 02.11.2018 einschließlich seitens der Zulassungsstelle nicht mitzuteilen und kann daher durch diese im Rahmen einer Eigentümeranfrage nicht ausgewertet werden.

Am 05.09.2018 liegt dem zuständigen Mitarbeiter der Behörde Y der Fall erneut zur weiteren Bearbeitung vor. Dabei stellt er fest, dass die Bekanntgabe des Abrufs an den Eigentümer auch weiterhin die Aufgabenwahrnehmung der Behörde gefährden würde. Er möchte daher, dass die Auskunftssperre über den 02.11.2018 hinaus bestehen bleibt.

Um dies zu erreichen, muss der Mitarbeiter das Grundbuch von Musterstadt Blatt 1 (oder die Antragsliste oder den Aktualitätsnachweis dazu) spätestens am 01.11.2018 nochmals abrufen und bei dem erneuten Abruf wieder eine Auskunftssperre nach §§ 83 Abs. 2a, 46 Abs. 3a GBV durch Anhaken der Checkbox s. Abb. 48 und 49 setzen.

Dadurch verlängert sich die Sperrfrist für die Erteilung einer Auskunft um zwei Jahre. In dem Beispielsfall läuft diese also nun bis zum 02.11.2020 einschließlich.

Auf diesem Wege ist auch eine mehrmalige Verlängerung der Sperrfrist möglich (Beachte dazu 9.2.3).

Hinweis:

Wenn an einem Tag alle oder zwei der verfügbaren Grundbuchdaten zu einem Grundbuch abgerufen werden und dabei bei jedem Datenabruf eine Auskunftssperre gesetzt wird, so wird die Auskunftssperre dadurch bereits einmal verlängert.

Beispiel 2:

Am 08.02.2017 wird das Grundbuch von Musterstadt Blatt 2 abgerufen. Beim Abruf wird eine Auskunftssperre gesetzt. Im Anschluss werden zu dem Grundbuch auch die Antragsliste und der Aktualitätsnachweis abgerufen. Auch dabei wird jeweils eine Auskunftssperre gesetzt. Die Auskunftssperre läuft dadurch im Ergebnis bis zum 08.02.2021.

9.2.3 Mehrmaliges Verlängern einer Auskunftssperre

Soll die Auskunftssperre ein zweites Mal oder mehrere Male verlängert werden, so muss beachtet werden, dass der dafür notwendige weitere Abruf innerhalb der letzten zwei Jahre der bestehenden Sperre stattfinden muss. Nur dann wird das Enddatum der bestehenden Sperre um weitere zwei Jahre verlängert.

Beispiel:

Am 04.01.2017 sind das Grundbuch von Musterstadt Blatt 3 und die zugehörige Antragsliste jeweils unter Setzen einer Auskunftssperre abgerufen worden. Die Auskunftssperre endet daher am 04.01.2021 (siehe Hinweis unter 9.2.2). Die letzten zwei Jahre der Auskunftssperre liegen also in der Zeit vom 05.01.2019 bis zum 04.01.2021.

Fall 1:

Das Grundbuch (oder die Antragsliste oder der Aktualitätsnachweis dazu) wird ein weiteres Mal am 12.04.2018 unter Setzen einer Auskunftssperre abgerufen.

Da dieser Abruf nicht innerhalb der letzten zwei Jahre der laufenden Sperrfrist liegt, wird durch ihn die Auskunftssperrfrist nicht verlängert. Dieser Abruf wird aber der Zulassungsstelle bei einer Eigentümeranfrage innerhalb von zwei Jahren ab Tätigkeit des Abrufs nicht angezeigt. Das heißt die Abrufe vom 04.01.2017 werden bis zum 04.01.2021 nicht angezeigt, der Abruf vom 12.04.2018 bis zum 12.04.2020 nicht.

Fall 2

Das Grundbuch (oder die Antragsliste oder der Aktualitätsnachweis dazu) wird ein weiteres Mal am 14.08.2020 unter Setzen einer Auskunftssperre abgerufen.

Da dieser Abruf innerhalb der letzten zwei Jahre der laufenden Sperrfrist liegt, wird durch ihn die Auskunftssperrfrist verlängert. Alle Abrufe werden nun bis zum 04.01.2023 nicht angezeigt.

9.2.4 Aufheben einer Auskunftssperre

Eine gesetzte Auskunftssperre kann derzeit nicht auf technischem Wege aufgehoben werden. Die Mitteilung, dass die Aufgabengefährdung entfallen ist (§§ 83 Abs. 2a, 46a Abs. 3a S. 2 GBV), kann nur schriftlich gegenüber der Zulassungsstelle abgegeben werden. In der Erklärung ist der Abruf, für den die Auskunftssperre enden soll, konkret durch Angabe des abgerufenen Grundbuchs (Amtsgericht ... Grundbuch von ... Blatt ...), des Datums des Abrufs und des Aktenzeichens des Nachrichtendienstes zu bezeichnen.

9.2.5 Setzen und Verlängern einer Auskunftssperre bei Einsichtnahme über das Grundbuchamt

Sollten Mitarbeiter von Nachrichtendiensten Grundbücher, Grundakten oder Hilfsverzeichnisse bei den Grundbuchämtern des Landes einsehen oder dort Auskünfte daraus erhalten, so müssen sie die Mitarbeiter der Grundbuchämter, die vor Ort die Einsichten gewähren oder die Auskünfte erteilen, ggf. darüber informieren, dass für die beantragten Einsichten oder Auskünfte eine Auskunftssperre nach § 83 Abs. 2a, 46a Abs. 3a GBV gelten soll. Nur so kann eine Auskunftserteilung verhindert werden.

Eine Verlängerung der Auskunftssperre kann in diesem Fall nur dadurch erzielt werden, dass gegenüber dem Grundbuchamt erneut erklärt wird, dass eine Bekanntgabe an den Eigentümer die Aufgabenwahrnehmung gefährden würde. Durch die Mitarbeiter der Grundbuchämter ist nach Erhalt einer solchen Erklärung das Erforderliche zu veranlassen. In der Erklärung ist der Abruf, für den die Auskunftssperre verlängert werden soll, konkret durch Angabe des abgerufenen Grundbuchs (Amtsgericht ... Grundbuch von ... Blatt ...), des Datums des Abrufs und des Aktenzeichens der Strafverfolgungsbehörde zu bezeichnen.

Gleiches gilt für die Beendigung einer Auskunftssperre.

10. Kontakt

Sollten Sie auch nach Lektüre des Anwenderhandbuchs noch Fragen zu technischen Themen haben oder sollten technische Probleme bzw. Störungen auftreten, so wenden Sie sich bitte an den Zentralen Benutzerservice (ZBS).

Zentraler Benutzerservice (ZBS):

Telefon: 0385 / 588 - 13555

E-Mail: zbs_schwerin@gemit.jm.mv-regierung.de

Sollten Sie Fragen zu rechtlichen oder fachlichen Themen haben, so wenden Sie sich bitte an die Zulassungsstelle beim Oberlandesgericht Rostock.

Zulassungsstelle:

Telefon: 0381 / 331 339

E-Mail: grundbucheinsicht@olg-rostock.mv-justiz.de